Die Gerichts-Gesetze des Königreichs Württemberg

erläutert

von

Oberjustizrath H. A. Fecht,
Oberamtsrichter in Hall.

Erste Abtheilung.

Die Amortisations-Gesetze.

Stuttgart.
Verlag von Albert Koch.
1868.

Druck der C. Greiner'schen Hofbuchdruckerei.

Die

Amortisations-Gesetze

des

Königreichs Württemberg

erläutert

von

Oberjustizrath H. A. Fecht,

Oberamtsrichter in Hall.

Stuttgart.

Verlag von Albert Koch.

1868.

Einleitung.

Ueber die Kraftloserklärung der Schuldurkunden ist in Württemberg die Gesetzgebung nunmehr vollständig, daher glaubt der Verfasser im Interesse des rechtsgelehrten Publikums zu handeln, indem er demselben zum Gebrauche eine vollständige Zusammenstellung bietet. Auch für den Laien sind die vorliegenden Amortisations-Gesetze von besonderer Wichtigkeit, einmal, weil er künftig bei den Ober-Amts-Gerichten und den Handels-Abtheilungen der Kreis-Gerichte, sowie des Ober-Tribunals (Artikel 6) als Schöffe bei den Amortisationen mitzuwirken hat, und dann aus dem Grunde, weil seine Stellung als Gläubiger oder als Schuldner ihm eine eingehende Kenntniß der über die Amortisationen bestehenden Rechts-Grundsätze wünschenswerth machen muß.

Gegenwärtige Schrift zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Gesetz über Kraftloserklärung von Inhaberpapieren,

II. die Gesetze

1. vom 16. November 1852 betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine,
2. betreffend die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen vom 22. April 1855;
3. betreffend die Ausgabe von Staats-Papiergeld vom 1. Juli 1849 Artikel 4 und 5,

III. Gesetz betreffend die Kraftloserklärung der Wechsel und der in Artikel 301 und 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere;

IV. Die Bestimmungen der Civil-Proceß-Ordnung, soweit solche die Kraftloserklärung der auf den Namen lautender Schuldurkunden betreffen, Art. 816—824.

Im Auslande bestehen über die Amortisationen folgende Gesetze.

Bayern: Verordnung vom 17. August 1813, betr. die Erläuterung der Verordnung vom 10. August 1810 wegen Ausfertigung der Amortisations-Edikte.

Verordnung vom 12. März 1817 die auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder sonstigen öffentlichen Fondspapiere betreffend.

In Betreff der auf den Inhaber lautenden Obligationen der Creditvereine: Gesetz vom 11. September 1825 Ges.-Bl. S. 71, der Noten der bayer. Hypotheken- und Wechselbank: Statut vom 17. Juni 1835 §. 16.

Gesetz vom 29. September 1861, betr. die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt (Ges.-Bl. S. 34).

Baden: Anhang zum Landrecht Artikel 199—205.

Gesetz vom 14. Mai 1828, betr. die Verjährung der Forderungen aus von den der Amortisationskasse auf den Inhaber gestellten Staatspapieren (Reg.-Bl. S. 85).

Gesetz vom 23. Mai 1844, betr. die Verjährung und den Verlust der auf Inhaber gestellten Staatspapiere, der Eisenbahn- und Zehentschuldentilgungskasse.

Gesetz vom 5. Juni 1860, betr. die Ausstellungen von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Reg.-Bl. S. 211).

Frankfurt: Rathsverordnung vom 8. Juli 1817.

Oesterreich: Patente vom 28. März 1803 und vom 15. August 1817.

Hofdecrete vom 31. Januar 1824 und 13. Februar 1841, deren Vorschriften theils in Folge ausdrücklicher Bestimmungen, theils nach der Praxis, auch auf Privatinhaber-Papiere angewendet werden.

Königreich Sachsen. Befehl vom 25. Juli 1777. Rescript vom 30. Juni 1791. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1824. (Ges.-Sammlung S. 195).

Bürgerl. Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863 §. 1043 (Ges.-Bl. von 1863 S. 128).

Preußen. Preuß. Landrecht Thl. I. Titel 16. §§. 130. 131.

Preuß. allgemeine Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §. 115. 120—144 und Anhang §§. 385—388.

Verordnung vom 16. Januar 1810, die Abkürzung des Verfahrens bei Amortisation verlorener Pfandbriefs-Zins-Coupons oder Zinsrecognitionsscheine betreffend.

Verordnung vom 16. Juni 1819, betr. das Verfahren be-

hufs der Amortisation verlorener Staatsschuldscheine und anderer Staatspapiere (Ges.-Sammlung S. 157).

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für Preußen von 1857. Art. 1032—1043. Motive S. 574—586.

Entwurf einer Civilprozeßordnung für den preuß. Staat von 1864. §. 1317. ff.

Hannover: Verordnung vom 20. Januar 1826, betr. die Legitimation der Landesgläubiger und die Mortification abhanden gekommener landschaftl. Schuldverschreibungen.

Gesetz vom 10. August 1836 die Mortification der Schulddokumente der K. Generalkasse betr.

Gesetz vom 3. Juli 1844, die Ausgabe von Talons zu den auf jeden Inhaber lautenden Landesschuldverschreibungen und Landeseisenbahnschuldbriefen betr.; ferner in Betreff der Obligationen von Creditpapieren:

Verordnung vom 18. Juni 1842, vom 5. August 1823, 17. August 1826, 4. Februar 1847, allgemeine bürgerliche Prozeßordnung vom 8. November 1850 §. 501 Ziffer 5.

Kurfürstenthum Hessen: Verordnung vom 18. Dezbr. 1823 betr. die besonderen Rechtsverhältnisse hinsichtlich der auf den Inhaber lautendeu Schuldscheine.

Großherzogthum Hessen: Gesetz vom 20. Juli 1858 die Kraftloserklärung (Amortisation) der auf den Inhaber lautenden inländischen Schuldurkunden betr. (Reg.-Bl. S. 373).

In der Literatur wird verwiesen auf Kunze, die Lehre von den Inhaber-Papieren.

Unger, die rechtliche Natur der Inhaber-Papiere.

I.

Gesetz betreffend die Kraftlos-Erklärung von Inhaber-Papieren und durch Blankoindossament übertragenen Aktien.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden Anwendung auf alle in rechtsgiltiger Weise auf den Inhaber ausgestellte Urkunden und auf durch Blankoindossament übertragene Aktien (Vergl. auch Art. 3 Absatz 4).

Ausgenommen sind Banknoten und auf den Inhaber gestellte württembergische Staatsschuldscheine oder Schuldverschreibungen der württembergischen Gefäll- und Zehentablösungskasse, sowie Zinsabschnitte oder Zinsleisten dieser Papiere.

Für letztere gelten fortan die Bestimmungen der Gesetze vom 16. September 1852 und 22. April 1855 (Reg.Bl. S. 223, beziehungsweise 103); auch sind bei württembergischem Staatspapiergeld die Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1849 (Reg.Bl. S. 265) fernerhin maßgebend.

Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf von Körperschaften, Vereinen und Privatpersonen des Inlandes auf den In-

haber ausgestellte Schuldscheine jeder Art mit den oben angeführten Ausnahmen. Die Frage, ob eine Urkunde als eigentliches Inhaber-Papier anzusehen ist, muß nach dem Inhalt der betreffenden Urkunde beurtheilt werden. Urkunden, in welchen eine bestimmte Person als der Forderungsberechtigte bezeichnet, zugleich aber die Erklärung enthalten ist, daß die Leistung Seitens des Verpflichteten an jeden Inhaber oder Vorzeiger gültig geschehen könne, wie z. B. die württembergischen Sparkassenscheine, die auf Namen lautenden Einlage-Urkunden der allgemeinen Renten-Anstalt, sind jedenfalls nicht als wahre Inhaber-Papiere anzusehen und fallen, was deren Amortisation betrifft, nicht unter gegenwärtiges Gesetz, sondern unter Abschnitt IV.

Grundsätzlich beschränkt sich das Gesetz nicht auf solche Inhaber-Papiere, welche nach den heutigen Verkehrsverhältnissen die Eigenschaft von Werth-Papieren haben, und einen Gegenstand des Umsatzes in größerem oder kleinerem Kreise bilden, z. B. Schuldscheine, Aktienscheine, Promessen, Loose, Depositenscheine u. s. w., sondern es kann auch auf andere Inhaber-Papiere, z. B. Eintrittskarten, Fahrkarten, Unterrichtsmarken angewendet werden, es wird aber kaum angerufen werden wegen Mangels der Möglichkeit der Kennzeichnung der verlorenen Urkunde, oder weil Mühe und Kosten mit dem Werth des Papiers in keinem Verhältnisse stehen.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar. Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft übertragen werden, und können, sofern nicht der Gesellschafts-Vertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden. Die Uebertragung kann durch Indossament unter Anwendung von Art. 11—13 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung geschehen.

Erfolgt das Indossament ohne Bezeichnung des Indossatars nur durch Beisetzung des Namens des Indossanten, so liegt ein Blanko-Indossament vor,

Handels-Gesetzbuch Art. 182.
Wechsel-Ordnung Art. 11—13.

und eine mit solchem Indossament versehene Aktie fällt auch unter gegenwärtiges Gesetz. Hiedurch wird der Frage, ob solche Aktien als Inhaber-Papiere oder gleichwohl noch als Papiere auf den Namen bezüglich der civilrechtlichen Seite zu beurtheilen sind, nicht präjudizirt.

Banknoten (vergl. Abschnitt II., Ziff. 3.) sind von dem vorliegenden Gesetze ausdrücklich ausgenommen. Gemeinrechtlich wird allgemein angenommen, daß bei den Banknoten eine Amortisation nicht Statt habe,

Kunze, Lehre von den Inhaberpapieren S. 487 Not. 33.
Unger, die rechtliche Natur der Inhaberpapiere S. 10.

und auch die in Dresden versammelt gewesene Commission hat diesen Grundsatz in ihrem Gesetzesentwurf über das Obligationenrecht aufgenommen.

Protokoll S. 1057. 1060. 3851.

Da in Württemberg noch keine Notenbank existirt, Banknoten aber faktisch nur von Aktiengesellschaften ausgegeben werden können, welche nach Art. 35 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch einer Ermächtigung durch das Gesetz bedürfen, welches zur Zeit noch nicht besteht, so haben Regierung und Stände die Frage, ob die Banknoten amortisirbar sind oder nicht, der künftigen Gesetzgebung überlassen.

Entwurf Art. 1.
Motive S. 7 Spalte 1.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 3 und 4.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48 S. 1139—1142.

Art. 2.

Wenn eine der in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Urkunden zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen ist, so kann der letzte Inhaber derselben nach seiner Wahl

1) Zahlungssperre oder
2) öffentliches Aufgebot und Kraftloserklärung oder
3) beide Maßregeln bei dem zuständigen Gericht beantragen.

Bezüglich der Zinsabschnitte kann jedoch nur Zahlungssperre beantragt werden.

Zahlungssperre ist bei sämmtlichen Inhaberpapieren, bei Dividenden- und bei Zins-Abschnitten zulässig, solche ist mit geringeren Kosten als die Kraftloserklärung verknüpft, indem bei ihr die in Art. 17 vorgeschriebene weitere Bekanntmachung wegfällt, auch die in Art. 15 vorgeschriebene dreimalige öffentliche Bekanntmachung für sie nicht besteht.

Ziff. 3 ist dahin zu verstehen, daß Zahlungssperre und öffentliches Aufgebot und Kraftloserklärung nicht nothwendig zu gleicher Zeit beantragt werden müssen, sondern auch nach einander beantragt werden können.

Bei Dividenden-Abschnitten ist die Kraftloserklärung ebenfalls zulässig, da sie der landesgesetzlichen kürzeren Verjährungsfrist nicht unterliegen, auch ihrer Natur nach sich nicht zur Circulation eignen.

Entwurf Art. 2.
Motive S. 1.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 4 und 5.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48 S. 1142.
Commissionsbericht der Kammer der Standesherrn S. 1 und 2.

Art. 3.

Das zuständige Gericht ist für die Fälle des Artikel 2 das Gericht desjenigen in Württemberg gelegenen Orts, an welchem der Aussteller der Urkunde seinen Wohnsitz hat.

Hätte derselbe im Inland zwar keinen Wohnsitz, aber wegen der aus dem betreffenden Schuldverhältniß entspringenden Klagen gleichwohl vor einem inländischen Gericht Recht zu geben, so ist das Gericht desjenigen Orts zuständig, wo ein solcher Gerichtsstand begründet ist.

Bei Urkunden bis zum Betrag von 200 fl. ist das Oberamtsgericht, von da an das Kreisgericht zuständig. Dieselben haben hiebei die für Handelssachen bestehenden Vorschriften zu beachten.

Soweit nach vorstehenden Bestimmungen kein Württembergisches Gericht als zuständig erscheint, ist die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes überhaupt ausgeschlossen.

Aus Absatz 1 und 2 folgt, daß regelmäßig sämmtliche in Württemberg ausgestellte Inhaberpapiere auch einem Amortisationsverfahren in Württemberg unterworfen werden können, daß übrigens auch außerhalb Württembergs ausgestellte Inhaberpapiere dann dem Gesetze unterstellt werden können, wenn der Aussteller zur Zeit des Anrufens seinen Wohnsitz in Württemberg hat oder eine besondere Beziehung vorliegt, welche einen Gerichtsstand namentlich den des Vertrags begründet. Möglich ist es auch, daß, insbesondere bei nicht in Württemberg ausgestellten Inhaberpapieren, für Zinsabschnitte, der Gerichtsstand des Vertrags zutreffen kann, nicht aber für die Obligationen selbst, wenn nämlich für die Einlösung der letzteren durch den Aussteller in Württemberg keine

Fürsorge getroffen worden ist. In einem solchen Fall ist das Gesetz nur insoweit anzuwenden, als der Gerichtsstand des Vertrags zutrifft, nämlich nur auf die Zinsabschnitte.

Der Gerichtsstand des Wohnsitzes ist in erster Reihe ausschließlich begründet und erst dann, wenn dieser allgemeine Gerichtsstand nicht zutrifft, ist ein nach der Civil-Prozeßordnung zulässiger besonderer Gerichtsstand, z. B. des Vertrags, um Amortisation anzurufen.

Die Definition des Wohnsitzes überläßt das württembergische Prozeßrecht dem Civilrecht,

Civil-Proceß-Ordnung Art. 31.

nach diesem versteht man unter Wohnsitz (Domicil) denjenigen Ort, an welchem eine Person ihren Aufenthalt in der Absicht genommen hat, denselben zum Mittelpunkt ihres gesellschaftlichen und Geschäftsverkehrs zu machen. Um einen Wohnsitz im rechtlichen Sinn zu begründen, muß mit einer solchen Absicht die Thatsache des Aufenthalts zusammentreffen. Die Absicht kann ausdrücklich erklärt oder aus den Umständen gefolgert werden; eine den Umständen widersprechende Willenserklärung ist wirkungslos.

Seuffert, Pandekten-Recht 4. Aufl. §. 102.

Zu Absatz 3. Die Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe ist bei Amortisationen ausgeschlossen. Bei Beurtheilung der Zuständigkeit ist nur die Hauptsumme ohne Hinzurechnung der Zinse ꝛc. maßgebend.

Civil-Prozeß-Ordnung Art. 21.

Die Amortisationen sind Handelssachen und deßhalb bei den Beschlußnahmen über dieselben bei den Oberamtsgerichten, bei den Kreisgerichten und dem Obertribunal (unten Art. 6) die für Handelssachen in Art. 7 und 22 des Gerichts-Verfassungsgesetzes vorgeschriebene Zahl, bei den Oberamtsgerichten einer, bei den Kreisgerichten zwei, kaufmännischer Schöffen beizuziehen.

Insolange bis das Gerichts-Verfassungsgesetz in's Leben getreten ist, kommen die transitorischen Bestimmungen des Art. 27 zur Anwendung.

Entwurf Art. 3.
Motive S. 8.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 6.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48. Seite 1142. 1143.

Absatz 3 ist auch bei Amortisation der Staats- und Ablösungspapiere auf den Inhaber anwendbar. Siehe Abschn. II., Ziffer 1, Art. 25.

Art. 4.

Zur Begründung des Antrags auf die in Art. 2 bezeichneten Maßregeln ist eine genaue Angabe des Inhalts der Urkunde und die Bescheinigung des behaupteten Besitzes und Verlustes derselben erforderlich.

Bei den Oberamtsgerichten kann der Antrag schriftlich oder mündlich gestellt werden,

Civil-Proceß-Ordnung Art. 625.

bei den Kreisgerichten ist der Antrag schriftlich zu stellen, kann aber von dem Antragsteller selbst verfaßt werden.

Civil-Proceß-Ordnung Art. 316.

Als dem Gerichte anzugebende Unterscheidungsmerkmale sind zu bezeichnen: der Aussteller des Schuldscheins, die Littera, die Nummer, der Capitalbetrag, der Zinsfuß und Zinstermin.

K. Verordnung vom 14. Dezbr. 1853 §. 8. Reg.-Bl. S. 488.

In den Gesuchen sind diejenigen Beweismittel (Urkunden, Zeugen rc.) anzuführen, durch welche der Anrufende glaubhaft machen will, daß er fragliche Urkunden besessen oder verloren hat. Unter Besitz ist nur der thatsächliche Inhaber zu verstehen. Bescheinigung des guten Glaubens ist nicht erforderlich.

Bei durch Blanko-Indossament übertragenen Aktien muß der Antragsteller beweisen, daß die Aktie durch Blanko-Indossament übertragen worden ist.

Entwurf Art. 4.
Motive S. 8.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 6 und 7.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48 Seite 1143.

Art. 5.

Auf das Gesuch wird in berathender Sitzung verfügt.

Findet das Gericht die Angabe des Anrufenden durch die beigebrachten Belege nicht hinlänglich bescheinigt oder sind die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde nicht genügend angegeben, so ist das Gesuch abzuweisen.

Dasselbe kann jedoch jederzeit auf den Grund besserer Belege erneuert werden.

Ueber den Besitz und den Verlust der Urkunden wird kein vollständiger, strenger juristischer Beweis erwartet, es genügt viel-

mehr, wenn aus den beigebrachten Beweismitteln so viel hervorgeht, daß das Gericht den behaupteten Besitz und Verlust wenigstens glauben kann, ohne daß es rechtlich davon überzeugt ist. Ist der Beweis nicht in einem zum Glauben zureichenden Maß erbracht, also beides nicht bescheinigt, so ist das Gericht befugt, dem Anrufenden einen Ergänzungseid aufzuerlegen.

Eine berathende Sitzung des Gerichts setzt die Anwesenheit der zur Urtheilsfällung erforderlichen Anzahl von Mitgliedern voraus, und sind alle Beschlüsse, durch welche über das Gesuch eine Verfügung getroffen wird, in einer solchen Sitzung zu fassen. Die Oeffentlichkeit ist ausgeschlossen.

Entwurf Art. 5.
Motive S. 8.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 7.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48 S. 1143.

Art. 6.

Gegen einen abweisenden Bescheid im Falle des Art. 5 steht dem Anrufenden eine einfache Beschwerde bei der dem erkennenden Gerichte nächst vorgesetzten Gerichtsstelle zu, welche innerhalb der unerstrecklichen Frist eines Monats bei Verlust des Beschwerderechts auszuführen ist.

Ist die Beschwerde gegen eine Verfügung des Oberamtsgerichtes gerichtet, so ist der Kreisgerichtshof (Civilkammer, Handelsabtheilung) zuständig, die Beschwerde gegen eine Verfügung des Kreisgerichts geht an das Obertribunal (Oberhandelsgericht).

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen laufen an demjenigen Wochen- oder Monatstage ab, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag an dem letzten Monat, so endigt die Frist an dem letzten Tage dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen bürgerlichen Feiertag, so ist der nächste Werktag als der letzte Tag der Frist anzusehen.

Civil-Proceß-Ordnung Art. 262.

Die Erhebung der Beschwerde hat, sofern es sich um die Maßregel der Zahlungssperre handelt, aufschiebende Wirkung.

Entwurf Art. 6.
Motive S. 8.
Commisionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 7.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48 S. 1143.

Art. 7.

Werden die Belege des Anrufenden von dem Gericht für genügend erkannt, so ist dem Antrage gemäß die Zahlungssperre oder das öffentliche Aufgebot der Urkunde, beziehungsweise beides zu verfügen.

Wird bezüglich einer Urkunde, mit welcher Zins- oder Dividendenabschnitte ausgegeben sind, das öffentliche Aufgebot verfügt, so muß, selbst ohne besonderen Antrag, auch bezüglich der innerhalb der Anmeldungsfrist verfallenden Zins- oder Dividenden-Abschnitte Zahlungssperre verfügt werden, wofern nicht der Anrufende sich über den Besitz derselben durch deren Vorlegung ausweist.

Die Zahlungssperre verfügt das Gerichts-Collegium, nicht dessen Vorstand.

Das dem Anrufenden durch Art. 2 eingeräumte Wahlrecht wird durch Art. 7, Abs. 2 wesentlich beschränkt und hat diese Beschränkung den Zweck, den gutgläubigen Besitzern von Inhaber-Papieren größeren Schutz zu verleihen. Dieser Zweck wird dadurch erreicht, daß die Couponssperre auch ohne besonderen Antrag des Anrufenden verfügt werden muß. Wenn nämlich der Verlierer der Haupturkunde die Verfügung der Zahlungssperre bezüglich der dazu gehörigen innerhalb der Anmeldungsfrist verfallenden Coupons absichtlich nicht beantragen, beziehungsweise den Verlust derselben verschweigen oder verläugnen würde, um das Aufmerksamwerden des Besitzers der Haupturkunde auf das anhängige Amortisationsverfahren zu verhindern, so könnte derselbe hiedurch leicht die Anmeldung außer Acht lassen und durch Unterlassung der Wahrung seiner Rechte in erheblichen Schaden gerathen.

Entwurf Art. 7.
Motive S. 8 und 12.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 7.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48. S. 1143. 1144.

Art. 8.

Die Verfügung der Zahlungssperre besteht darin, daß dem Aussteller der Urkunde die Auflage gemacht wird, er habe bei Vermeidung nochmaliger Leistung bis zu Austrag der Sache die Zahlung oder die sonstige Leistung, wozu ihn die Urkunde verpflichtet, im Anstande zu belassen und den von ihm mit Einlösung

der Urkunde etwa beauftragten Personen sofort die entsprechende Weisung zu ertheilen.

Jene Verfügung ist zugleich durch die in Art. 21. 22 bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Bezieht sich die Zahlungssperre blos auf Zins= oder Dividendenabschnitte, so kann der Anrufende darauf verzichten, daß dem Aussteller der Urkunde die Auflage gemacht wird, den von ihm mit Einlösung der Urkunde etwa beauftragten Personen die der Zahlungssperre entsprechende Weisung zu ertheilen.

Die Bekanntmachung der Zahlungssperre geschieht durch das Gericht.

Erfolgt der in Absatz 3 vorgesehene Verzicht, so unterbleibt die dort erwähnte Auflage an den Aussteller der Urkunde.

Der hier erwähnte Verzicht kann nur dann erklärt werden, wenn es sich um Zins- oder Dividenden=Abschnitte und nicht zugleich um die Haupt=Urkunde handelt.

Wenn es sich zugleich um die Haupt=Urkunde handelt, so ist in einem solchen Fall der Kostenpunkt von untergeordneter Bedeutung.

Entwurf Art. 8.
Motive S. 9.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 7 und 8.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48. S. 1144.

Art. 9.

Wer bei dem zuständigen Gericht den Antrag auf Zahlungssperre stellt, kann gleichzeitig von dieser Anrufung des Gerichts auch den Aussteller der Urkunde und die von letzterem mit der Einlösung derselben etwa beauftragten Personen benachrichtigen, worüber ihm auf Verlangen Bescheinigung auszustellen ist.

Durch diese Benachrichtigung werden jene Personen bei Vermeidung nochmaliger Leistung verpflichtet, wenn die Urkunde bei ihnen zur Einlösung gebracht werden wollte, die ihnen bezeichnete Gerichtsstelle um Weisung in der Sache anzugehen und bis zu deren Einlauf die Einlösung im Anstand zu lassen.

Absatz 1 enthält keine Verpflichtung, sondern nur eine Berechtigung des Antragstellers, unterläßt er deren Ausübung, so tritt die in Absatz 2 ausgesprochene Verpflichtung nicht ein und die dort genannten Personen sind nicht gehindert, die Einlösung

der ihnen produzirten, mit Zahlungssperre belegten Urkunden zu sistiren. Die Unterlassung hat aber die Folge, daß die aus der Einlösung erwachsenden Nachtheile den Antragsteller treffen.

Entwurf Art. 9.
Motive S. 8.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 8.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48. S. 1144.

Art. 10.

Wenn das Gericht Zahlungssperre verfügt hat, so ist der Anrufende berechtigt, gegen Leistung genügender Sicherheit für den Fall seiner später eintretenden Ersatzverbindlichkeit die Ausstellung einer neuen Urkunde auf seine Kosten oder wenn die Verfallzeit bereits eingetreten ist, die Erfüllung der Verbindlichkeit zu fordern.

Im letzteren Fall kann auch ohne Sicherheitsleistung Hinterlegung bei Gericht verlangt werden.

Im Falle der Ausstellung einer neuen Urkunde circuliren möglicherweise zwei Urkunden, für welche beide der Aussteller haftbar sein kann, deshalb ist ein Anspruch des letzteren auf Sicherheitsleistung durchaus begründet.

Durch diese Sicherheitsleistung ist aber auch jede Gefahr für Dritte beseitigt, indem für die eine Urkunde die ursprüngliche Verbindlichkeit besteht, für die andere aber besondere Deckung gegeben ist.

Bei gleichzeitigem Verluste von Haupt-Urkunde und Zins- oder Dividenden-Abschnitten hat übrigens die neue Urkunde, da sie bis zum Ablauf der Verfallzeit der Abschnitte ohne solche besteht, keine besondere Circulationsfähigkeit.

Entwurf Art. 10.
Motive S. 8.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 8.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48. S. 1145.

Art. 11.

Ist die zur Verjährung der betreffenden Verbindlichkeit nöthige Zeit abgelaufen, ohne daß ein Anspruch von dritter Seite erhoben wurde, so kann der Anrufende die betreffende Zahlung oder sonstige Leistung, beziehungsweise in den Fällen des Art. 10 die Freigebung der von ihm geleisteten Sicherheit oder die Ausfolge des Hinterlegten verlangen.

Die Verjährungsfrist beträgt, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, dreißig Jahre, und wird daher vorstehender Artikel nur selten benützt werden.

Ist die Verjährungszeit abgelaufen, so bedarf es einer Kraftloserklärung der Urkunde nicht mehr, indem gegen ein späteres Auftreten des Besitzers der Urkunden der Aussteller durch die Einrede der Verjährung vollständig geschützt wird. Eben darum hat auch das Gesetz den Aussteller nicht berechtigt, trotz des Eintritts der Verjährung die Zahlung an den Verlierer in so lange zu verweigern, bis er diese Kraftloserklärung auswirkt.

Bei der Berathung des Gesetzes-Entwurfs waren die Regierung und die zweite Kammer darüber einverstanden, daß dem Aussteller diejenigen Einwendungen vorbehalten bleiben, welche derselbe auch gegenüber von dem Inhaber der Urkunde hätte zur Geltung bringen können, weil die ganze Tendenz des Gesetzes dahin gehe, dem Anrufenden die Möglichkeit zu gewähren, daß er diejenigen Vortheile erlangt, welche er im Falle des Besitzes der Urkunde auch gehabt hätte.

Entwurf Art. 11.
Motive S. 8 und 9.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 8.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48 Seite 1145.

Art. 12.

Das öffentliche Aufgebot besteht in der Aufforderung an den unbekannten Inhaber der Urkunde, dieselbe binnen einer in dem Aufruf zu bestimmenden Frist dem Gericht vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos würde erklärt werden.

Das Aufgebot wird von dem Gericht erlassen, welches dasselbe beschlossen hat, und ergeht nur an den Inhaber, nicht an den Berechtigten, welcher die Urkunde nicht in Händen hat; das Rechtsverhältniß zwischen diesem und dem Antragsteller wird vielmehr durch das Amortisationsverfahren gar nicht berührt. Vgl. Art. 19.

Entwurf Art. 12.
Motive S. 9.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 8 und 9.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48 S. 1145, 1146.

Art. 13.

Bei bereits fälligen Papieren ist die Anmeldungsfrist auf

mindestens drei und höchstens fünf Jahre, von der Verfallzeit an gerechnet, zu bestimmen.

Die Anmeldungsfrist muß jedoch bei längere Zeit nach der Verfallzeit erfolgenden Aufgeboten wenigstens auf ein Jahr, von dem Tage an gerechnet, unter welchem das Gericht den Aufruf erläßt, festgesetzt und kann hiefür auch der Zeitraum von fünf Jahren von der Verfallzeit an überschritten werden.

Eine kürzere Zeit als drei Jahre, beziehungsweise in dem zuletzt erwähnten Falle, als ein Jahr, ist nur zulässig, wenn und soweit die Verjährung schon früher eintreten würde.

Der in Absatz 1. ausgedrückte Zeitraum der Anmeldungsfrist bildet die Regel, die Ausnahmen hievon sind in Absatz 2. und 3. enthalten.

Zu Absatz 2 Wenn von der Verfallzeit an vier Jahre und mehr verflossen sind, so ist jedenfalls noch eine Anmeldungsfrist von einem Jahre anzuberaumen. Selbst wenn vom Verfalltage an eine Frist von fünf Jahren vollständig und sogar noch eine weitere Zeit abgelaufen sein sollte, ohne daß die Verjährung eingetreten ist, ist das Gericht immer noch verpflichtet, eine Anmeldungsfrist von wenigstens einem Jahr anzuberaumen. In allen Fällen, wo diese einjährige Anmeldungsfrist ertheilt werden muß, ist dieselbe von dem Tage an, unter welchem das Gericht den Aufruf beschließt, nicht vom Tage der Bekanntmachung desselben an, zu berechnen, weil die letztere Berechnungsweise bei Benützung verschiedener Blätter die wünschenswerthe Bestimmtheit entbehren würde.

Zu Absatz 3. Würde in den Fällen des Absatzes 2. die Verjährung schon vor Ablauf eines Jahres von der Beschlußfassung an gerechnet und in den übrigen Fällen vor Ablauf dreier Jahre vom Verfalltage an gerechnet, ablaufen, so ist das Gericht berechtigt, den Anmeldungs-Termin von einem, beziehungsweise drei Jahren abzukürzen, weil die eintretende Verjährung die Kraftloserklärung ganz überflüssig machen würde.

Entwurf Art. 13.
Motive S. 9.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 9.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48 S. 1146.

Art. 14.

Bei noch nicht fälligen Papieren gelten in Betreff der Anmeldungsfrist folgende Bestimmungen.

Ist das abhanden gekommene Papier ein solches, mit welchem zugleich Zins- oder Dividendenabschnitte ausgegeben sind, oder welches unmittelbar zur wiederkehrenden Erhebung von Zinsen oder Dividenden berechtigt, so ist die Anmeldungsfrist auf fünf Jahre, von dem Tag an gerechnet, unter welchem das Gericht den Aufruf erläßt, festzusetzen.

Ist das Papier nicht von der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Art, so darf zwar, wenn dessen Verfallzeit bereits feststeht, der Aufruf vor der Verfallzeit erlassen, die Anmeldungsfrist aber, deren Dauer wie bei den bereits fälligen Papieren (Art. 13) zu bestimmen ist, erst von der Verfallzeit an berechnet werden.

Ist die Verfallzeit ungewiß, so findet ein Aufruf so lange nicht statt, bis die Verfallzeit eingetreten, oder doch der Zeitpunkt ihres Eintritts gewiß ist.

Bei Papieren, welche auf Sicht, oder eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind, steht die Bestimmung des Anfangspunktes und der Dauer der Anmeldungsfrist in dem richterlichen Ermessen. Ist für die Vorzeigung der Urkunde ein bestimmter Zeitraum offen gelassen, so muß die Anmeldungsfrist jedenfalls diesen Zeitraum umfassen.

Zu Absatz 2. Es ist ganz gleichgiltig, ob die Haupturkunde unmittelbar zur Erhebung der Zinsen oder Dividenden berechtigt oder ob derselben, wie es gewöhnlich geschieht, besondere Dividenden- beziehungsweise Zinsen-Abschnitte angehängt sind. Für den Fall, daß die Haupturkunden und die Abschnitte in verschiedenen Händen sich befinden, z. B. erstere als Faustpfand gegeben ist, muß allerdings der Inhaber der Haupturkunde von der Zurückweisung der Abschnitte nicht nothwendig Kenntniß erlangen; allein die Zeit von fünf Jahren ist doch zugleich eine solche, daß die Kenntniß vermuthet werden darf. Jedenfalls trifft hier zu, daß der Besitzer einer Haupturkunde hierin eine Aufforderung zu erblicken hat, sich um die hierauf bezügliche Bekanntmachung mehr zu bekümmern.

Zu Absatz 3. Zu Papieren, deren Verfallzeit zum Voraus bestimmt ist, gehören die noch nicht verfallenen, aber auf einen bestimmten Termin fällig werdenden Dividenden-Coupons, zu Papieren mit ungewisser Verfallzeit die Lotterie-Anlehensloose.

Zum letzten Absatze wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sich das Gesetz auf Banknoten nicht erstreckt.

Entwurf Art. 14.
Motive S, 9. und 10.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 9 und 10.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48, S. 1147.

Art. 15.

Das Aufgebot muß dreimal in angemessenen Zwischenräumen in den in Art. 21 bezeichneten öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Bei Papieren der in Absatz 3 und 4 des Art. 14 bestimmten Art hat mindestens eine Bekanntmachung nach dem Eintritt der Verfallzeit zu erfolgen.

Beträgt im Falle des Art. 13 Absatz 3 die Anmeldungsfrist nicht mindestens einen Monat, so kann sich das Gericht mit einer einmaligen Bekanntmachung begnügen.

Der Aussteller ist aufzufordern, in den von ihm veröffentlichten Verzeichnissen gekündigter Inhaberpapiere auch diejenigen zu bezeichnen, hinsichtlich welcher ein öffentliches Aufgebot ergangen und das Verfahren noch nicht erledigt ist.

Die dreimalige Bekanntmachung ist obligatorisch und daher die Kraftloserklärung durch deren Erlassung bedingt. Dagegen ist die im Schlußsatze des Artikels erwähnte, dem Aussteller angesonnene Aufnahme der in den Schlußworten bezeichneten Papiere in die von ihm veröffentlichten Verzeichnisse von Inhaber-Papieren nicht obligatorisch und daher auch keine die Gültigkeit der Kraftloserklärung berührende Maßregel. Solche hat blos den Zweck, die Aufmerksamkeit zu erregen.

Entwurf Art. 15.
Motive S. 10.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 11.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48. S. 1147.

Art. 16.

Die Benachrichtigung des Ausstellers der Urkunde von Stellung eines Antrags auf Zahlungssperre oder auf Erlassung des öffentlichen Aufgebots hat die Wirkung, daß gegen den Anrufenden die Verjährung nicht läuft.

Unter Verjährung ist hiebei nicht blos die gesetzliche, sondern auch die vertragsmäßige zu verstehen. Die Berechtigung hat die in vorstehenden Artikel ausgesprochene Wirkung auch dann, wenn der Antrag von Seiten des Gerichts zurückgewiesen wird, nur beginnt mit der Zurückweisung der Lauf der Verjährung wieder.

Entwurf Art. 16.
Motive S. 10.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 11.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48. S. 1147.

Art. 17.

Wenn die in dem öffentlichen Aufgebot bestimmte Frist abgelaufen ist, ohne daß innerhalb derselben die betreffende Urkunde dem Gericht vorgelegt worden ist, und die Belege über die gehörige Veröffentlichung des Aufgebots (Art. 15 Absatz 1, 2) in Ordnung gefunden werden, so ist die Urkunde durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos zu erklären.

Die Kraftloserklärung ist sofort durch die in Art. 21 bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt zu machen; auch ist der Aussteller aufzufordern, die Kraftloserklärung in das nächste Verzeichniß der gekündigten Inhaberpapiere aufzunehmen.

Durch die Kraftloserklärung einer Urkunde auf den Inhaber wird die Giltigkeit der dazu gehörigen Zins- oder Dividendenabschnitte nicht berührt.

Anmeldung des Besitzes der Urkunde genügt nicht, solche muß binnen der anberaumten Frist dem erkennenden Gerichte im Original vorgelegt werden.

Das erkennende Gericht hat zu prüfen,

1) ob das beschlossene Aufgebot überhaupt veröffentlicht worden;
2) ob die Veröffentlichung das enthalte, was das Gesetz vorschreibt, und das Gericht beschlossen hat;

3) ob die Veröffentlichung in den hiezu bestimmten Blättern geschehen (Art. 21);
4) ob die ertheilte Frist abgelaufen ist.

Dem Antragsteller, in dessen Interesse allein das Verfahren eingeleitet wird, ist natürlich stets gestattet, auf die Kraftlos-Erklärung zu verzichten, wozu ihm die gegenüber von Anderen demnächst bevorstehende, oder bereits eingetretene Verjährung (Art. 11), die Insolvenz des Ausstellers ꝛc. Anlaß bieten kann.

Die selbstständige Existenz, welche den Zins- und Dividenden-Abschnitten eingeräumt ist, macht den letzten Absatz nothwendig.

Entwurf Art. 17.
Motive S. 10.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 11.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48. S. 1147.

Wird die Urkunde erst nach Ablauf der in dem Aufruf bestimmten Frist jedoch vor der Erkenntnißfällung dem Gerichte übergeben, so tritt die Kraftloserklärung nicht ein. Erfolgt die Uebergabe nach Fällung des Erkenntnisses, so unterbleibt dessen Eröffnung.

Art. 18.

Wird die Urkunde innerhalb der Anmeldungsfrist, oder, sofern blose Zahlungssperre ausgewirkt worden ist, innerhalb der Verjährungsfrist dem Gericht vorgelegt, so hat dieses die Urkunde gegen Bescheinigung in einstweilige Verwahrung zu nehmen, und sofort dem Anrufenden unter Androhung des hiernach bestimmten Rechtsnachtheils für den Versäumnißfall eine Frist von einem Monat anzuberaumen, binnen welcher dieser seine Klage gegen den letzten Inhaber der Urkunde bei eben diesem Gericht zu erheben gehalten ist.

Läßt der Anrufende diese Frist, welche unerstrecklich ist, fruchtlos verstreichen, so wird die etwa verfügte Zahlungssperre aufgehoben und die Urkunde dem letzten Inhaber zur freien Verfügung zurückgegeben.

Im Fall der Erhebung der Klage erfolgt die Aufhebung der Zahlungssperre nach rechtskräftiger Erledigung des Rechtsstreits unter Rückgabe der Urkunde an denjenigen, welcher nach dem Ausgang desselben als der hiezu Berechtigte erscheint.

Hat der Anrufende selbst sich als Inhaber der Urkunde entdeckt, z. B. wenn er die nur vermeintlich verlorene Urkunde wieder aufgefunden hat, so bedarf es nur einer Zurücknahme des Antrags. Würde derselbe wieder aus dem Besitz kommen, so können die bisherigen Veröffentlichungen auf einen neuen Antrag nicht bezogen, sondern es muß das Verfahren wieder von vornen aufgenommen werden. Die Frist zur Klagerhebung wird von dem Gerichts-Collegium ertheilt, ist als unerstrecklich zu bezeichnen und unter der Androhung anzuberaumen, daß im Versäumnißfalle die verfügte Zahlungssperre aufgehoben und die Urkunde dem letzten Inhaber zur freien Verfügung zurückgegeben würde. Da die Frist eine unerstreckliche und deren Ablauf als Normaltermin festgesetzt ist, so ist solche mit dem fruchtlosen Verstreichen des letzten Tags als versäumt zu betrachten und kann die Erhebung der Klage in dem Zeitraum vom Ablauf der Frist bis zur Beschlußfassung des Gerichts nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2 kann nach Art. 10 auch eine Ersatzverbindlichkeit des Anrufenden gegenüber von dem Aussteller eintreten und die Sicherheit in Anspruch zu nehmen sein. Diese Folge wurde im Gesetz deshalb nicht erwähnt, weil kein dringendes Bedürfniß hiefür vorlag und das Gesetz vom 16. September 1852 hierüber auch nichts enthält.

Entwurf Art. 18.
Motive S. 10.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 12.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48. S. 1147.

Art. 19.

Werden innerhalb der Anmeldungsfrist von seither unbekannten Berechtigten, welche die Urkunde nicht besitzen, Ansprüche in Beziehung auf dieselbe erhoben, so kommen hiebei die sonst bestehenden Grundsätze zur Anwendung und wird hiedurch die Kraftloserklärung der Urkunde selbst nicht aufgeschoben.

Sind keine Ansprüche erhoben, so ist nach erfolgter Kraftloserklärung derjenige, auf dessen Antrag dieselbe ausgesprochen worden ist, die Ausfertigung einer neuen Urkunde auf seine Kosten oder sofern die betreffende Leistung bereits fällig ist, deren Erfüllung von dem Aussteller zu fordern berechtigt. Die gleiche Berechtigung kommt bei Geltendmachung von Ansprüchen demjenigen

zu, welcher nach der rechtskräftigen Erledigung des Rechtsstreits als der zu der Urkunde Berechtigte erscheint.

Gegen den Ausspruch der Kraftloserklärung einer Urkunde findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Jede Anmeldung von Rechten ohne Uebergabe der Urkunde schiebt die Kraftlos-Erklärung nicht auf. Art. 12.

Nach der von dem Regierungs-Commissär in der Kammer der Abgeordneten gegebenen und von dieser nicht widersprochenen Erläuterung legt das gegenwärtige Gesetz der Kraftloserklärung die Bedeutung bei, daß der Besitzer des Papiers, welcher sich nicht gemeldet hat, aus diesem Papiere keine Ansprüche mehr abzuleiten in der Lage ist, deren Bedeutung geht aber nicht dahin, daß durch die Kraftloserklärung über das Rechtsverhältniß zwischen dem Antragsteller und denjenigen Personen entschieden wird, welche, ohne selbst Besitzer der Urkunde zu sein, Ansprüche aus der Urkunde oder auf die Urkunde abzuleiten in der Lage wären.

Die Amortisation dient dazu, den Verlierer durch die Durchführung des Amortisations-Verfahrens in die Lage zu versetzen, in der er sich befunden haben würde, wenn die Urkunde nicht abhanden gekommen wäre.

Es liegt in der Natur der Inhaber-Papiere und es wird auch im Gesetze anerkannt, daß aus einem Inhaber-Papier einen Anspruch an den Aussteller nur Derjenige ableiten kann, welcher entweder Inhaber der Urkunde ist, oder aber welcher, wenn er nicht Inhaber der Urkunde ist, durch die in diesem Gesetze entweder bezeichneten Maßregeln einem Inhaber gleich gestellt wird, nämlich durch die Zahlungssperre, wenn die Verjährungszeit abgelaufen ist, und durch die Kraftloserklärung, wenn die Urkunde für kraftlos erklärt ist.

Tritt der, übrigens wohl äußerst selten vorkommende, Fall ein, daß der Aussteller der Urkunde, ohne die Urkunde zu besitzen, noch Rechte aus der Urkunde abzuleiten in der Lage wäre, so handelt es sich nicht um eine Einwendung, welche dem Aussteller als Aussteller zusteht, sondern um eine Einwendung, welche dem Aussteller als nachmaligem zufälligem Erwerber des Papiers zusteht, und kann er in dieser Beziehung nicht anders behandelt werden, als jeder Dritte, welcher die Urkunde rechtmäßig erworben und dann verloren hat.

In einem solchen Falle ist der Aussteller gleich einem unbekannten Berechtigten zu behandeln, welcher die Urkunde nicht mehr

besitzt, und hinsichtlich eines solchen hat das gegenwärtige Gesetz keine Bestimmung getroffen.

Für den Fall, daß sich zwar nicht der Inhaber der Urkunde, aber ein zu solcher angeblich besser, als der Anrufende, Berechtigter meldet, hat die Kommission der Kammer der Abgeordneten sich über die Geltendmachung solcher Ansprüche folgendermaßen ausgesprochen: Die Zuläßigkeit einer direkten Klage des angeblich Berechtigten gegen den Antragsteller wird in der württembergischen Praxis nicht bezweifelt werden und bedarf wohl jedenfalls keiner besonderen gesetzlichen Fixirung, sofern bei Annahme ihrer Unzulässigkeit die Klage gegen den Aussteller zu richten wäre. Ebenso wenig bedarf der Punkt, wer Kläger und wer Beklagter ist, einer Regelung. Auch liegt im beiderseitigen Interesse, da ja keiner die Urkunde besitzt, die Kraftloserklärung der Urkunde und wird auch die Ersatzleistung der Kosten des Amortisationsverfahrens durch den etwa siegreichen unbekannten Berechtigten nicht besonders zu bestimmen sein.

Das Gesetz hat übrigens nicht angeordnet, daß dem unbekannten Berechtigten, welcher sich mit seinen Ansprüchen meldet, eine bestimmte Frist zur Geltendmachung derselben bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anberaumt wird. Die Betheiligten sind auf die allgemeine Provokationsklage zu verweisen. — Nach Artikel 823 der Civilproceßordnung findet bei Amortisationen nicht nur keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sondern auch kein Einspruch und kein Rechtsmittel statt und ist die Vernichtung des Amortisations-Erkenntnisses wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen oder Nichteinhaltung der im Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten von der durch das Urtheil benachtheiligten Partei im Wege der Klage gegen den Antragsteller bei dem für diese Klage zuständigen Gerichte geltend zu machen. Diese Vorschrift findet nach Art. 824 auch im Verfahren über die Amortisation der Inhaberpapiere Anwendung.

Vergl. IV. Abschnitt.
Entwurf Art. 19.
Motive S. 10.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 12.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48. S. 1148—1150.

Art. 20.

Auf Zins- und Dividendenleisten (Talons) finden die vorstehenden Bestimmungen unter folgenden Modifikationen Anwendung.

Mit der Kraftloserklärung der Haupturkunden werden auch die zu diesen gehörigen Zins- oder Dividenden l e i s t e n von selbst ungiltig.

Abgesondert von dem Verfahren in Betreff der Haupturkunde kann ein Antrag auf Zahlungssperre oder öffentliches Aufgebot und auf Kraftloserklärung in Beziehung auf eine abhanden gekommene Zins- oder Dividendenleiste nur von demjenigen gestellt werden, welcher die Haupturkunde, zu welcher dieselbe gehört, vorzulegen im Stande ist.

Bei dem öffentlichen Aufgebot ist die Anmeldungsfrist, je nachdem die auf Vorzeigung der Leiste zu verabfolgenden Zins- oder Dividendenabschnitte halbjährlich oder jährlich fällig werden, auf ein, beziehungsweise auf zwei Jahre von dem Verfalltag des letzten mit der betreffenden Zins- oder Dividendenleiste ausgegebenen Zins- oder Dividendenabschnitts an zu bestimmen. Die Frist muß jedoch mindestens drei Monate von der Erlassung der Aufforderung an betragen.

Unter Zins- und Dividendenleisten (Talons) versteht man die den Zins- und Dividenden-Abschnitten angehängte Anweisung auf n e u e Zins- und Dividenden-Abschnitte, welche nach Ablauf der Zeit, auf die sich die ausgegebenen Zinsabschnitte erstrecken, in Kraft treten. Die Leiste ist nicht zu verwechseln mit Coupon. Die Leiste — Talon — unterscheidet sich von den Abschnitten — Coupons — wesentlich dadurch, daß dieselbe nicht als selbstständiges, von der Hauptobligation unabhängiges Papier anerkannt ist, auch regelmäßig nicht von der Hauptobligation getrennt in den Verkehr kommt. Eine Kraftloserklärung des Talons ist für den letzten Inhaber von Werth, weil der Aussteller nicht genöthigt werden kann, ohne die Auslieferung des Talons neue Zinsabschnitte auszugeben; auch ist dem letzten Inhaber des Talons durch das Gesetz die Möglichkeit eingeräumt, zu verhindern, daß auf die Vorzeigung des Talons durch einen Unberechtigten neue Zinsabschnitte ausgefolgt werden. Wer nicht im Stande ist, die Haupturkunde, zu welcher der abhanden gekommene Talon gehört, vorzulegen, kann auch die Kraftloserklärung des letzteren nicht beantragen.

Zu Absatz 4. Bei halbjährlich fällig werdenden Abschnitten ist die Frist auf ein Jahr, bei jährlich fällig werdenden auf zwei Jahre zu bestimmen, immerhin aber muß im einen, wie im andern

Fall die Frist vom Tage der Erlassung, Beschlußnahme — nicht Bekanntmachung — an berechnet, immer noch drei Monate betragen.

Entwurf Art. 20.
Motive S. 10.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 13.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48. S. 1150.

Art. 21.

Die in den Art. 8. 15. 17. und 20 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen sind in ein von dem Justizministerium bestimmtes Centralblatt einzurücken. Außerdem sind sie in diejenigen öffentlichen Blätter einzurücken, welche vertragsmäßig für die auf das betreffende Schuldverhältniß bezüglichen Bekanntmachungen bestimmt sind. Die Nichtbeachtung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung schadet jedoch der Giltigkeit einer Bekanntmachung nur dann, wenn die Bestimmung ausdrücklich auf die in Frage stehenden Bekanntmachungen Bezug nimmt und in den Papieren der betreffenden Gattung erwähnt ist.

In Ermanglung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung steht es in dem Ermessen des Gerichts, ob und in welchen Blättern eine weitere Veröffentlichung stattfinden soll.

Die Unterlassung der Bekanntmachung in denjenigen öffentlichen Blättern welche vertragsmäßig für die auf das betreffende Schuldverhältniß bezüglichen Bekanntmachungen bestimmt sind, hat die Nichtigkeit der Bekanntmachung nur dann zur Folge, wenn die Bestimmung sich sicher auch auf derartige Bekanntmachungen bezieht. Außer diesem Falle schadet die Nichterlassung der Bekanntmachung nicht.

In den die Wahl der Blätter dem Ermessen des Gerichts überlassenden Fällen wird dasselbe immer diejenigen Blätter wählen, durch welche der Zweck der Bekanntmachung, Kenntnißnahme des Aufgebots durch den Inhaber der Urkunde, am sichersten und leichtesten erreicht wird.

Entwurf Art. 21.
Motive S. 11.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 13.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48. S. 1150.

Art. 22.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Zahlungssperre von Zins- oder Dividendenabschnitten sowie von Zins- oder Dividendenleisten kann mit Zustimmung des Anrufenden auf das Centralblatt oder neben diesem auf eine kleinere Zahl von Blättern beschränkt werden; ist in den Papieren auch für Zins- oder Dividendenabschnitte oder für Zins- oder Dividendenleisten eine bestimmte Art der Bekanntmachung vorgeschrieben, so ist diese stets zu beachten.

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Anrufenden darf vorstehender Artikel nicht zur Anwendung gebracht werden.

Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 13.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48. S. 1150.

Art. 23.

In dem von dem Justizministerium bestimmten Centralblatte ist jährlich eine Zusammenstellung aller in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes anhängig gemachten Gesuche um Kraftloserklärung von Urkunden auf den Inhaber zu veröffentlichen, über welche das Verfahren noch schwebt oder im Laufe des letzten Jahres beendigt worden ist.

Die einzelnen Gerichte (Art. 3) haben das Material zu der Zusammenstellung zu liefern.

Das Verzeichniß wird nicht auf Kosten des Antragstellers veröffentlicht.

Der im Laufe des Jahrs zurückgewiesenen Gesuche geschieht im Verzeichnisse keine Erwähnung.

Entwurf Art. 22.
Motive S. 11.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 14.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48. S. 1150.

Art. 24.

Das Verfahren in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes ist als Feriensache (Art. 5 des Gesetzes vom 30. Mai 1858, betreffend die Einführung von Gerichtsferien, Reg.-Bl. S. 81) zu behandeln.

Das ganze Verfahren, welches sich auf vorstehendes Gesetz gründet, sowohl hinsichtlich der Schuldscheine als der Zins- und Dividenden-Abschnitte und der Zins- und Dividenden-Talons ist Feriensache, gleichviel ob sich dieselbe auf die Zahlungssperre oder die öffentliche Aufforderung oder Kraftloserklärung bezieht; es laufen also auch alle Fristen während der Ferien ununterbrochen fort.

Entwurf Art. 23.
Motive S. 11.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 14.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48. S. 1150.

Art. 25.

Die Kosten des die Verfügung der Zahlungssperre und das öffentliche Aufgebot und die Kraftloserklärung der Urkunde betreffenden Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Für das Erkenntniß, wodurch die Kraftloserklärung einer Urkunde ausgesprochen wird, ist die in dem Tarif zu dem allgemeinen Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 (Reg.-Bl. S. 500) unter der Rubrik: Amortisationserkenntnisse bestimmte Sportel zu entrichten.

Ist, ohne daß ein Kraftloserklärungserkenntniß auszusprechen wäre, Zahlungssperre verfügt oder das öffentliche Aufgebot erlassen worden, so ist die für jenes Erkenntniß festgesetzte Sportel im hälftigen Betrag anzusetzen.

Sind Zins- oder Dividendenabschnitte ohne die Haupturkunde, zu welcher sie gehören, Gegenstand der Verfügung, so wird für den Sportelansatz bei noch nicht verfallenen der Werth zu Grund gelegt, welchen dieselben nach Abrechnung von Zwischenzinsen haben.

Wenn auch zunächst der Anrufende für die Kosten des Verfahrens haftbar erklärt ist, so versteht es sich doch von selbst, daß derselbe von demjenigen, welchen etwa eine Verschuldung bei dem Zugrundgehen oder Abhandenkommen der Urkunde treffen sollte, jene Kosten ersetzt verlangen kann.

Die Amortisationssportel beträgt je vom Nennwerth der zu amortisirenden Urkunden ohne Rücksicht auf die Zinsen und Dividenden von den ersten 200 fl. ½ Procent, von da bis zu 1500 fl. ⅓ Procent, für jedes weitere 100 fl. ⅙ Procent. Der höchste Betrag dieser Sportel darf 50 fl. nicht übersteigen.

Gesetz vom 23. Juni 1828.

Erstreckt sich die Zahlungssperre oder Kraftloserklärung gleichzeitig auf Zins- und Dividenden-Abschnitte, so wird deren Werthsbetrag bei dem Sportelansatz nicht berücksichtigt, sondern die Sportel nur aus dem Nennwerth des Schuldscheins selbst angesetzt. Sind solche Abschnitte für sich allein Gegenstand der richterlichen Verfügung, so ist deren Nennwerth dem Sportelansatz zu Grund zu legen und bei den noch nicht verfallenen Abschnitten sind die Zwischenzinse in Abzug zu bringen.

Bei der Amortisation von Zins- und Dividendenleisten (Talons) ist die Sportel mit Rücksicht auf den effektiven Werth derselben zur Zeit der Amortisation, also mit Reduktion der später verfallenden Coupons auf ihren gegenwärtigen Werth zu berechnen.

Die Fälle des Absatzes 3 liegen vor, wenn der Antragsteller die Urkunden selbst wieder bei sich aufgefunden hat oder wegen Eintritt der Verjährung auf Kraftloserklärung verzichtet.

Abs. 3 kommt auch dann zur Anwendung, wenn Zahlungssperre verfügt und das öffentliche Aufgebot erlassen, aber noch keine Kraftloserklärung erfolgt ist. Die Zurückweisung eines Gesuchs um Zahlungssperre oder Kraftloserklärung zieht keine Sportel nach sich.

Wird zunächst bloß Zahlungssperre beantragt und verfügt, später auch Kraftloserklärung nachgesucht, so ist wohl nicht 1½fach, sondern nur einfach die Sportel zum Ansatz zu bringen, eben deßhalb bei dem Amortisationserkenntnisse die Sportel für die Zahlungssperre in Abzug zu bringen.

Entwurf Art. 24.
Motive S. 11.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 14.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 48. S. 1150. 1151.

Art. 26.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch bei den in Art. 1 Absatz 1 erwähnten Urkunden, welche vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen sind, zur Anwendung.

Protokoll der Kammer der Abgeordneten Sitzung 48. S. 1150.
Commissionsbericht S. 14.

Art. 27.

Bis zur Wirksamkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes vertreten die Stelle der in Art. 3 bezeichneten Gerichte die Oberamtsgerichte, beziehungsweise bei einem Betrag von mehr als 50 fl. in den einem Handelsgerichte zugetheilten Bezirken die Handelsgerichte.

Bis zum 1. Januar 1869, an welchem Tage das Gerichtsverfassungsgesetz in Wirksamkeit tritt, sind

1) in denjenigen Oberamtsgerichtsbezirken, welche einem Handelsgericht nicht zugetheilt sind, die Oberamtsgerichte unbeschränkt zur Amortisation der in Art. 1 genannten Papiere zuständig,

2) in den, einem Handelsgerichte zugetheilten Bezirken, die Oberamtsgerichte bis zu einem Betrag von 50 fl einschließlich, von da an die Handelsgerichte competent.

Protokoll der Kammer der Abgeordneten Sitzung 48 S. 1151.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 13. März 1868.

Karl.

Der Chef des Justiz-Departements:
Mittnacht.

II.

Gesetze, betreffend die vom Staate ausgegebenen Inhaber-Papiere.

---

1. Gesetz vom 16. September 1852, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine.

Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bezüglich der von der Verwaltung der Staatsschuldenzahlungskasse ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine werden durch öffentliche Bekanntmachung gekündigt.

Die näheren Vorschriften hierüber werden im Wege der Verordnung erlassen.

Art. 2.

Die Erhebung des Betrags der Hauptforderung geschieht von dem öffentlich verkündigten Tag der Rückzahlung an bei der Staatsschuldenzahlungs-Kasse oder bei den etwa sonst zu diesem Zweck namhaft gemachten Kassen oder Banquiers (vergl. Art. 18).

3

Die K. Verordnung vom 14. Dezember 1853 (Reg.=Blatt S. 485—495) enthält in §. 1 und 2 Vorschriften über den Inhalt der Kündigungsbekanntmachung, welche durch die Uebung nun allgemein bekannt sind, und deßhalb hier nicht mehr aufgeführt wurden.

Art. 3.

Wenn der Schuldschein über eine heimzuzahlende Hauptforderung (Art. 2) der Staatsschuldenzahlungskasse oder einem der in Art. 2 genannten Agenten nicht binnen fünf Jahren, von dem verkündigten Tag der Rückzahlung an gerechnet, vorgelegt wird, so erlischt die Hauptforderung; es ist jedoch innerhalb der dreißig Tage, die den letzten sechs Monaten dieser Frist vorangehen, ein öffentlicher Aufruf an die unbekannten Besitzer der nicht zur Einlösung gebrachten Schuldscheine zu erlassen, in welchem sie an den hievor bestimmten Rechtsnachtheil erinnert werden.

Ohne die vorgängige Erlassung dieses Aufrufs tritt der Ablauf der Verjährung nicht ein.

Erfolgt der Aufruf erst nach Verfluß der erwähnten Frist, so endigt die Verjährungsfrist erst mit sechs Monaten von dem Tage an, an welchem derselbe erlassen wurde.

Diese drei Artikel, obwohl solche das Amortisationsverfahren nicht berühren, hat der Verfasser aufgenommen, weil es manchem Leser erwünscht sein dürfte, das Gesetz in seinem ganzen Umfange vor sich zu haben.

Das Gesetz erstreckt sich nur auf die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, wird ein solcher auf den Namen eingeschrieben, so kommt das vorliegende Gesetz nicht mehr zur Anwendung, sondern das in Abschnitt IV. entwickelte Verfahren, wird dagegen die Einschreibung später wieder aufgehoben, so fällt der Staatsschuldschein wieder unter das gegenwärtige Gesetz. (Art. 17).

Wird die Zinsleiste (der Talon) nicht mit dem Schuldschein zurückgegeben, so steht dieses nach Art. 23 des Gesetzes der Auszahlung der gekündigten Hauptforderung nicht im Wege; es hat jedoch in diesem Falle die Schuldenzahlungskasse auf Kosten des Gläubigers in den öffentlichen Blättern unter genauer Bezeich=

nung der Zinsleiste bekannt zu machen, daß dieselbe in Folge der Einlösung des Hauptschuldscheins kraftlos geworden sei.

Während bei der Einlösung von Namenscheinen und inscribirten Scheinen die Schuldenzahlungskasse zu Belegung ihrer Rechnung Beurkundung über die erfolgte Auszahlung des Kapitals beizubringen hat, bedarf es bei der Einlösung von Inhaberscheinen einer solchen Bescheinigung für das Kapital nicht.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1853 §. 3 und 4.

Art. 4.

Wer der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde durch die Vorlegung eines zwar vollständig erkennbaren, aber beschädigten und dadurch zum Umlauf untauglich gewordenen, auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheins den Beweis seines Besitzes liefert, kann die Aushändigung einer neuen Urkunde gegen Ersatz der Kosten der Ausfertigung derselben verlangen.

Das Gesetz spricht hier im Gegensatz zum nächsten Artikel, von den zwar noch vorhandenen, bei dem Besitzer befindlichen, aber defekt gewordenen und darum zum Umlauf untauglichen Staatsschuldscheinen und sanktionirt das früher schon von der Verwaltungsbehörde eingehaltene Verfahren. In einem solchen Falle bedarf es weder einer Kraftloserklärung noch auch nur der Anrufung des Richters, sondern nur der Vorlegung der Urkunde bei der Verwaltungsbehörde. Zu dieser Vorlegung ist jeder berechtigt, in dessen Hand sich der defekte Schuldschein befindet. Ist der Schuldschein als Faustpfand weggegeben oder gerichtlich hinterlegt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorlegung dem Inhaber, also dem Faustpfandgläubiger, beziehungsweise der Depositalbehörde zusteht, denn der in dem Gesetz gebrauchte Ausdruck „Besitzes" kann nur das körperliche Innehaben (corpus) bedeuten, und nicht zugleich auf die Absicht (animus) ausgedehnt werden, welche Ausdehnung mit dem ganzen Zweck des Gesetzes nicht vereinbar wäre. Jedenfalls wird aber nothwendig sein, daß von dem Faustpfandgläubiger, beziehungsweise Depositar, dem Eigenthümer, beziehungsweise Deponnenten, vor der Vorlegung der Urkunde Nachricht gegeben und der Empfang der neuen Urkunde mitgetheilt wird, um Anständen in Betreff der Identität vorzubeugen. Zu Erlangung einer neuen Urkunde ist erforderlich:

1) Vorlegung der bisherigen Original-Urkunde (Abschrift oder Nachbildung genügt nicht) bei der Staatsschuldenzahlungskasse selbst;

2) Beschädigung derselben in dem Grad, daß solche nicht mehr in Umlauf gesetzt werden kann;

3) vollständige Erkennbarkeit der Identität der Urkunde;

es müssen auf solcher noch alle diejenigen Merkmale zu erkennen sein, aus welcher die Ueberzeugung geschöpft wird, daß die vorgelegte Urkunde die von dem Besitzer deklarirte, und diese die von der Staatsschuldenzahlungskasse ausgegebene sei. Als Unterscheidungsmerkmale sind insbesondere zu bezeichnen: die Litera, die Nummer, der Kapitalbetrag, der Zinsfuß und der Zinstermin.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1853 §. 8.

Zu Erhaltung der Gläubigerrechte ist diese Vorlegung und der Umtausch nicht nothwendig, der Schein wird bei einer Kündigung (Art. 1) unbeanstandet gegen baares Geld umgetauscht werden, es soll dadurch nur dem Gläubiger der Umsatz seines Werthpapiers wieder ermöglicht werden. Eben darum kann auch der Gläubiger nicht Einwechslung gegen baares Geld, sondern nur Aushändigung einer neuen Urkunde verlangen.

Ist zur Zeit der Vorlegung der beschädigte Schuldschein bereits gekündigt, so kann der Inhaber nicht die Aushändigung eines anderen Scheins, sondern nur die Rückzahlung ansprechen.

Bestreitet in einem einzelnen Falle die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde ihre Verpflichtung zur Annahme der beschädigten und Aushändigung einer neuen Urkunde, so ist der zuständige Richter (Art. 25) mittelst Betretung des Rechtswegs anzurufen.

Die Kosten hat immer derjenige zu bezahlen, welcher die Urkunde verletzt, glaubt er einen Dritten hiezu verpflichtet, so hat er bei diesem Ersatz zu suchen.

Gesetzes-Entwurf Art. 4.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 4.
Protokoll dieser Kammer Band IV. S. 2430—2433.
" " " V. S. 3242.
Protokoll der Kammer der Standesherrn vom 23. Juni 1852.

Art. 5.

Ist einem Gläubiger ein auf den Inhaber lautender Staatsschuldschein zu Grunde gegangen oder sonst abhanden gekommen, so muß er, um seine Rechte zu wahren, dem zuständigen Gericht (Art. 25) hievon Anzeige machen und seine Angabe soviel möglich bescheinigen.

Auch steht ihm zu, von dieser Anrufung des Gerichts diejenigen öffentlichen Kassen oder Banquiers, bei welchen die abhanden gekommene Urkunde in der Zwischenzeit zur Einlösung kommen könnte, gleichzeitig zu benachrichtigen.

Durch eine solche Benachrichtigung wird der betreffende Kassenbeamte oder Banquier verpflichtet, sobald die Urkunde eingelöst werden wollte, die ihm bezeichnete Gerichtsstelle um Weisung in der Sache anzugehen, und bis zu deren Einlauf die Einlösung der Urkunde im Anstand zu lassen.

Hat der Gläubiger den Verlust der Urkunde bescheinigt, so kann er vor deren Kraftloserklärung, gegen Leistung genügender Sicherheit für den Fall seiner später eintretenden Ersatzverbindlichkeit, von der Staatsschuldenzahlungs-Kasse die Ausstellung eines neuen Schuldscheins auf seine Kosten, oder wenn der vermißte Schuldschein gekündigt war, die Auszahlung des Betrags zur Verfallzeit verlangen.

Gegenwärtiger Artikel handelt von denjenigen Schuldscheinen, welche vernichtet oder sonst abhanden gekommen sind, während der vorhergehende Artikel nur von den beschädigten, aber noch vollkommen erkennbaren Schuldscheinen spricht. Zwischen beiden Artikeln liegt noch ein Fall in der Mitte, nämlich der Fall der Beschädigung ohne Zurücklassung von Spuren vollständiger Erkennbarkeit.

Daß dieser Fall nicht unter Art. 4 zu stellen ist, unterliegt keinem Zweifel, da dieser die vollständige Erkennbarkeit als Haupterforderniß seiner Anwendung aufstellt. Eben darum und weil die Beschädigung bis zur Unerkennbarkeit mit der Vernichtung in der Wirkung für den Inhaber zusammentrifft, muß auf diesen Fall der gegenwärtige Artikel auch angewendet werden.

Das Gesetz verlangt keine strengen, die rechtliche Ueberzeugung schaffenden Beweis, sondern nur möglichste Bescheinigung, und Art. 6 gibt eine Definition hiefür, indem er verlangt, daß der Anrufende seine Angaben wenigstens glaublich machen müsse, das Gesetz verlangt also einen Beweis bis zu dem Grade, daß man das Vorbringen des Anrufenden wenigstens glauben kann. Dieser Glauben kann verschafft werden durch Zeugen, durch Produktion ordnungsmäßig geführter Capitalienbücher, Pfand-Urkunden, Depositenbücher u. s. w.

Zu den dem Gerichte anzugebenden Unterscheidungs-Merkmalen eines verloren gegangenen Schuldscheines gehören insbesondere die Litera, die Nummer, der Capitelbetrag, der Zinsfuß und der Zinstermin.

Ist das Gericht im Zweifel über die Richtigkeit dieser Angaben, so hat dasselbe mit der Schuldenzahlungskasse Rücksprache zu nehmen, ob überhaupt ein Schuldschein unter der von dem Anrufenden bezeichneten Litera, Nummer u. s. w. ausgegeben worden sei.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1853 §. 8.

Unterläßt der Gläubiger die Anzeige vor Gericht, so bleiben seine Rechte ungewahrt, es geschieht nichts zu Wiederbeischaffung des Schuldscheines, die Sistirung der Zahlung tritt nicht ein, und die Verjährung läuft fort.

Zu der am Schlusse des Absatzes 1 erwähnten Benachrichtigung der öffentlichen Kassen und Banquiers ist der Gläubiger nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, unterläßt er solche, so hat er den hiedurch mittelst Einlösung der Urkunde bei den Cassen und Banquiers ihm entspringenden Schaden sich selbst zuzuschreiben.

Die Anzeige kann mit Wirkung nur bei solchen Banquiers gemacht werden, welche neben der Staatsschuldenzahlungskasse legitimirt sind, verfallene Schuldscheine im Namen des Staats einzulösen, wie denn überhaupt die ganze, gesetzliche Bestimmung nicht den Umsatz eines Schuldscheins durch Kauf und Verkauf, sondern die Einlösung derselben hindern will.

Die Benachrichtigung kann gleichzeitig mit der Anzeige bei Gericht geschehen und bedarf es einer Bescheinigung desselben durch ein Zeugniß des angerufenen Gerichts durchaus nicht, auch ist solche durch den Gläubiger selbst ohne alle Mitwirkung des Gerichts zu bewerkstelligen.

Zu Absatz 2.

Schon die einfache Benachrichtiguug zieht die im Gesetz ausgedrückte Verpflichtung nach sich und hat die Nichtbeachtung derselben die Verbindlichkeit zum Ersatz des dem Gläubiger eben dadurch gestifteten Schadens zur Folge. Die Benachrichtigung muß an die Staatsschuldenzahlungskasse selbst geschehen, die in vorstehendem Artikel weiter vorgesehene Benachrichtigung der Agenten dieser Kasse, bei welchen der abhanden gekommene Schuldschein in der Zwischenzeit zur Einlösung kommen könnte, hat diese Wirkung nicht.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1853 §. 7.

Zur Zurückbehaltung der ihm nach der Benachrichtigung vorgelegten Urkunde ist der Kassenbeamte oder Banquier weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt, denn die gesetzgebenden Faktoren waren darüber einig, daß der Umsatz der Urkunde durch Art. 5 nicht gehemmt werden solle, eine solche Zurückbehaltung aber die Hinderung des Umsatzes nothwendig zur Folge haben müßte.

Sobald jedoch die Zahlungssperre gerichtlich ausgesprochen und der Staatsschuldenzahlungskasse eröffnet ist, tritt die Verpflichtung zu Zurückbehaltung der Urkunde ein. Art. 12.

Sollte ein Gläubiger, sei es aus Fahrlässigkeit oder aus Vorsatz, die Benachrichtigung vor der Anrufung des Gerichts vorgenommen haben, ohne diese wirklich ausgeführt oder abgegeben zu haben, so tritt zwar die in Absatz 2 erwähnte Wirkung ein, allein sobald der Schuldschein zur Einlösung präsentirt wird, fragt die Kasse oder der zur Vertretung derselben legitimirte Banquier bei Gericht an, worauf von diesem die Antwort ertheilt wird, daß eine Anrufung nicht vorliege. Diese Antwort entzieht der Benachrichtigung ihre Wirkung und hebt die Verpflichtung auf. Dasselbe tritt ein, wenn der Gläubiger weggewiesen worden ist. (Art 6.)

Zu Abs. 3. Das dem Gläubiger eingeräumte Verlangen kann erst geltend werden, wenn das Gericht erkannt hat, daß der Verlust der Urkunde bescheinigt ist.

Die Sicherheitsleistung hat durch Faustpfand-Bestellung entweder in baarem Gelde oder in Württ. Staatsobligationen zu geschehen. Im Uebrigen bleibt der ständischen Verwaltungs-Behörde überlassen, das Nähere über den Betrag der Sicherheit zu bestimmen.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1867 §. 9.

Die ständische Verwaltungs-Behörde ist die Staatsschuldenzahlungskasse, die Aufsichtsbehörde während des Landtags die Schuldenzahlungs-Commission, außerdem der ständische Ausschuß.

Entwurf Art. 4 und 5.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 4, Ziffer 3.
Protokoll dieser Kammer S. 2424—2436.

Art. 6.

Findet das Gericht die Angabe des Anrufenden durch die beigebrachten Belege nicht wenigstens glaublich gemacht oder vermag letzterer die Unterscheidungsmerkmale der verlorenen Urkunde nicht genügend anzugeben, so ist er mit dem Gesuche, ihm sein Recht auf die Forderung zu wahren, abzuweisen.

Dabei steht ihm aber frei, solches jederzeit auf den Grund besserer Belege zu erneuern.

Wie schon zum vorigen Art. bemerkt wurde, bedarf es hier der Führung eines Beweises nach streng juristischen Regeln nicht, sondern es genügt; wenn solcher bis zu dem Grad erbracht ist, daß das Gericht dem Vorbringen des Anrufenden Glauben beimessen kann. Nur dann, wenn die von den Gläubigern beigebrachten Beweise nicht einmal diesen Glauben zulassen, ist das Gericht zur Abweisung berechtigt, welche durch Kollegialbeschluß in Form eines richterlichen Dekrets erfolgt.

Entwurf Art. 6.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 5 Ziffer 4.
Verhandlungen dieser Kammer Band IV. Seite 2436.

Art. 7.

Gegen einen abweisenden Bescheid im Falle des Art. 6 steht dem Anrufenden eine einfache Beschwerde bei der dem erkennenden Gerichte (Art. 25) nächst vorgesetzten Gerichtsstelle zu, welche innerhalb der unerstrecklichen Frist von dreißig Tagen bei Verlust des Beschwerderechts auszuführen ist.

Sobald von dem K. Stadtgericht ein abweisender Bescheid gegeben und dieser der Schuldenzahlungskasse zugestellt ist, hat letzterer hievon die betreffenden Banquiers zu benachrichtigen und steht der Einlösung des Schuldscheins insolange kein Hinderniß mehr im Wege, als nicht das vorgesetzte Gericht auf erhobene Beschwerde von Neuem Zahlungssperre verfügt.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1853 §. 10.

Bis zur Einführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes ist die Beschwerde bei dem K. Oberhandelsgericht in Stuttgart, von da an aber bei Amortisationen von Schuldscheinen im Nennwerth bis zu 200 fl. einschließlich bei der Handels-Abtheilung des Kreisgerichtshofs zu Stuttgart, und bei Amortisationen über diesen Betrag bei dem mit dem K. Obertribunal vereinigten Oberhandelsgericht in Stuttgart anzubringen.

Art. 8.

Werden die Belege des Anrufenden von dem Gericht für genügend erkannt, so hat dieses der Staatsschuldenzahlungs-Kasse

unverweilt die Auflage zu machen, dem etwaigen Ueberbringer der betreffenden Urkunde bis zu Austrag der Sache keine Zahlung zu leisten.

Zugleich hat dasselbe die Kasse zu veranlassen, die verfügte Zahlungssperre auf Kosten des Anrufenden sogleich öffentlich bekannt zu machen, solche auch zur Kenntniß der in Art. 2 genannten Agenten zu bringen.

Daß diese Verfügung auch dem Anrufenden zu eröffnen ist, ist unzweifelhaft, da ja Jedem, welcher eine Gerichtsstelle anruft, von der auf sein Gesuch getroffenen Verfügung Kunde gegeben werden muß.

Unterläßt die Kasse die Bekanntmachung der Zahlungssperre ganz oder verspätet sie solche, so hat sie für den daraus erwachsenden Nachtheil einzustehen.

Entwurf Art. 8.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 4 Ziffer 4.
Protokoll dieser Kammer Band IV. S. 2436.

Die von dem Gerichte verfügte und durch dasselbe zur Kenntniß der Schuldenzahlungskasse gebrachte Zahlungssperre ist Behufs der genauen Befolgung der ergangenen gerichtlichen Verfügung von der Schuldenzahlungskasse unverweilt in dem Staatsschuldbuche vorzumerken, sodann auf Kosten der Anrufenden in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zutreffenden Falles auch zur Kenntniß der Agenten zu bringen.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1853 §. 11.

Art. 9.

Der Staatsschuldenzahlungs-Kasse liegt, wenn es sich von einem nicht gekündigten Schuldscheine handelt, ferner ob, dessen etwaigen Inhaber aufzufordern, solchen binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, unter welchem die Kasse den Aufruf erläßt, bei Verlust seines Rechts aus der Urkunde, der Staatsschuldenzahlungs-Kasse oder einem anderen der genannten Agenten vorzulegen.

Ueberdieß sind Schuldscheine der bezeichneten Art in das nächste zu veröffentlichende Verzeichniß gekündigter Scheine (Art. 1) getrennt von diesen, und unter Hinweisung auf das besondere bei denselben obwaltende Verhältniß aufzunehmen.

Dieser Artikel kommt zur Anwendung, wenn die Zahlungssperre über einen nicht gekündigten Schuldschein verfügt worden ist, trifft solche einen gekündigten Schuldschein, so genügt es an der in Art. 8, Abs. 2 angeordneten Bekanntmachung der gerichtlichen Zahlungssperre.

Das Verfahren weicht hier von dem ordentlichen Amortisationsverfahren insoferne ab, als in diesem das Gericht die Bekanntmachung der Zahlungssperre und die Aufforderung an den etwaigen Inhaber der Urkunde zu deren Uebergabe erläßt.

Entwurf Art. 9.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 4 Ziffer 4.
Protokoll dieser Kammer Band IV. S. 2436.

Die Frist ist aus dem oben Seite 19 angeführten Grunde vom Tage des den Aufruf verfügenden Beschlusses, nicht vom Tage der Eröffnung desselben an zu berechnen.

Unter dem nächsten zu veröffentlichenden Verzeichnisse gegekündigter Scheine, in welchem die, wenn auch nicht gekündigten, doch mit Zahlungssperre belegten Scheine gleichfalls vorzutragen sind, ist je das nächste Verzeichniß von Scheinen desjenigen Schuldtheiles (des 3½=, — 4=, — 4½prozentigen) zu verstehen, zu welchem der betreffende Schuldschein gehört, und es sind in diesem Verzeichnisse die mit gerichtlicher Zahlungssperre belegten Scheine unter Hinweisung auf das besondere bei denselben obwaltende Verhältniß abgesondert hervorzuheben.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1853 §. 12. Absatz 2.

Art. 10.

Die Benachrichtigung der Staatsschuldenzahlungs=Kasse durch den Anrufenden (Art. 5) oder durch das Gericht (Art. 8) hat die Wirkung, daß gegen den Anrufenden die Verjährungsfrist nicht läuft.

Vorstehende Bestimmung hat den Sinn, daß die Verjährungsfrist von fünf Jahren bei den Staatsschuldscheinen dem Anrufenden gegenüber nicht zur Anwendung kommt.

Hat dagegen der Gläubiger unterlassen, die Staatsschuldenzahlungskasse von der Anrufung des Gerichts zu benachrichtigen, so tritt die Verhinderung des Laufs der Verjährung erst mit der Benachrichtigung von der gerichtlichen Zahlungssperre ein.

Es ließe sich der Fall denken, obgleich er nur höchst selten vorkommen wird, daß ein Gläubiger aus Unkenntniß oder Nachlässigkeit erst gegen das Ende der Verjährungsfrist das Gericht

anruft und dabei mit Beibringung seiner Bescheinigungsmittel säumig ist, auch die Benachrichtigung der Kassen und Banquiers von der Anrufung unterläßt. Lauft nun in einem solchen Falle die fünfjährige Verjährungsfrist ab, ehe die Zahlungssperre ausgesprochen und der Kasse eröffnet werden kann, so tritt auch die Verjährung ein.

Entwurf Art. 10.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 4 Ziffer 4.
Protoll dieser Kammer Band IV. S. 2436.

Art. 11.

Wenn, nachdem einer Anrufung stattgegeben worden, die Frist des Art. 9. Absatz 1 beziehungsweise des Art. 3 abgelaufen ist, und innerhalb derselben ein Inhaber der betreffenden Urkunde sich nicht gemeldet hat, so ist diese durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos zu erklären. Die Staatsschuldenzahlungs-Kasse hat sodann dem Anrufenden den Betrag des Schuldscheins auszubezahlen, oder, wenn es sich von einem nicht gekündigten Schuldscheine handelt, statt dessen einen neuen in gleichem Nennwerth auszuhändigen.

Die gerichtliche Kraftloserklärung ist sofort auf Kosten des Anrufenden öffentlich bekannt zu machen und in dem nächsten Verzeichniß gekündigter Scheine (Art. 1) anzuführen.

Die Verjährungsfrist dauert fünf Jahre, von dem im Art. 9. Abs. 1 beziehungsweise Art. 3 erwähnten Zeitpunkte an, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

Wenn die Frist des Art. 9 Absatz 1 beziehungsweise des Art. 3 abgelaufen ist, und innerhalb derselben ein Inhaber des betr. Schuldscheines sich nicht gemeldet hat, so hat die Schuldenzahlungskasse das Gericht hievon zu benachrichtigen, von welchem sofort durch gerichtliches Erkenntniß die Urkunde für kraftlos zu erklären, dieses Erkenntniß dem Betheiligten zu eröffnen, auch der Schuldenzahlungskasse zur Nachachtung mitzutheilen und auf Kosten des Anrufenden öffentlich bekannt zu machen ist.

Die in Folge der Kraftloserklärung auszugebenden neuen Schuldscheine sind je unter einer neuen Nummer des entsprechenden Staatsschuldabschnittes (Lit. A. B. C. u. s. w.) auszufertigen, und es hat hiezu die Schuldenzahlungskasse mittelst Vorlegung

des gerichtlichen Erkenntnisses bei der ständischen Verwaltungs-Behörde Einleitung zu treffen.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1853 §. 13 und 14.

Im Interesse des Gläubigers liegt es auch, die Kasse zu controliren, und die Kraftloserklärung bei dieser, beziehungsweise bei dem Gericht zu betreiben.

Hat der Gläubiger gegen Caution früher schon einen andern Schuldschein erhalten (Art. 5. Abs. 3), so wird durch die Kraftlos-Erklärung die Caution frei.

Entwurf Art. 11.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 4 Ziffer 4.
Protokoll dieser Kammer Band IV. S. 2436.

Die Amortisationssportel beträgt je vom Nennwerth der zu amortisirenden Urkunde ohne Rücksicht auf die Zinse

von den ersten	200 fl.	—	1/2	Proc.
von da an bis zu	1500 fl.	—	1/3	"
für jedes weitere	100 fl.	—	1/6	"

Der höchste Betrag dieser Sportel darf 50 fl. nicht übersteigen.

Gesetz vom 23. Juni 1828.

Art. 12.

Wird dagegen ein Schuldschein, wegen dessen die in Art. 8 Absatz 2 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung ergangen ist, innerhalb der vorerwähnten Fristen zur Staatsschuldenzahlungs-Kasse gebracht, so hat diese die Urkunde, gegen einstweilige Bescheinigung in Verwahrung zu nehmen, hievon das Gericht (Art. 25) unverzüglich zu benachrichtigen und den Inhaber von der ergangenen gerichtlichen Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Dieselbe Befugniß und Verpflichtung haben zutreffenden Falls die am Schlusse des Art. 2 genannten Kassen und Banquiers wobei übrigens die Benachrichtigung des Gerichtes immer durch Vermittlung der Staatsschuldenzahlungs-Kasse zu erfolgen hat.

Es ist selbstverständlich, daß die Kraftloserklärung nicht vom Tage des Ablaufs der Verjährungsfrist erfolgen kann, und in der Regel auch nicht an dem folgenden Tage ausgesprochen werden wird, es fragt sich nun, welche Wirkung die Beibringung des Schuldscheins in dem Zeitraum zwischen dem Ablauf der Verjährungsfrist und der Kraftloserklärung hat.

Da das Verfahren zunächst den Zweck der Wiederherbeischaffung der Urkunde hat, so wird dasselbe eingestellt, so bald diese beigebracht ist, geschieht dieß vor der Kraftloserklärung, so unterbleibt diese, geschieht es erst nachher, so fällt deren Eröffnung weg.

Entwurf Art. 12.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 4 Ziffer 5.
Protokoll dieser Kammer Band IV. S. 2436.

Zu Abwendung der Amortisation genügt die Anmeldung des Inhabers nicht, sondern das Gesetz verlangt ausdrücklich Uebergabe des Schuldscheins.

Die hier vorgeschriebene Bescheinigung über die erfolgte Beibringung eines Schuldscheins zur Schuldenzahlungskasse ist von dem Kassier und Controleur gemeinschaftlich auszustellen.

Den Schuldschein selbst hat die Schuldenzahlungskasse vorläufig in Verwahrung zu nehmen und ihre Sache ist es auch, von der erfolgten Uebergabe dem zuständigen Gerichte behufs weiterer Einschreitung Anzeige zu machen, mag die Urkunde durch deren letzten Inhaber ihr unmittelbar oder einem Agenten der Kasse vorgelegt worden sein; daher der letztere gehalten ist, an ihn etwa gelangende Schuldscheine unverweilt an die Kasse einzusenden.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1853 §. 15.

Art. 13.

Das Gericht hat sofort dem Anrufenden, unter Androhung des hiernach bestimmten Rechtsnachtheils für den Versäumnißfall eine Frist von 30 Tagen anzuberaumen, binnen welcher dieser seine Klage gegen den letzten Inhaber des Schuldscheins bei eben diesem Gerichte zu erheben gehalten ist.

Läßt der Anrufende diese Frist, welche unerstrecklich ist, fruchtlos verstreichen, so wird die Kasse gerichtlich ermächtigt, dem letzten Inhaber der in Verwahrung genommenen Urkunde entweder diese zur freien Verfügung zurückzugeben, oder deren Betrag, wenn solcher fällig ist, auszubezahlen.

Der gesetzlich anzudrohende Rechtsnachtheil besteht darin, daß im Versäumnißfall die Anrufung des Gläubigers ferner nicht beachtet, sondern die Kasse gerichtlich ermächtigt werde, dem letzten Inhaber der in Verwahrung genommenen Urkunde diese zur

freien Verfügung zurückzugeben, im Falle der Fälligkeit derselben aber, solche auszubezahlen.

Im Uebrigen ist zu vergleichen die Erläuterung zu Abschnitt I. Art. 19 oben S. 25 und 26.

Entwurf Art. 13.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 4 Ziffer 5.
Protokoll dieser Kammer Band IV. S. 2436.

Art. 14.

Auf den Inhaber lautende Schuldscheine, können mittelst der Eigenthumsklage nur von demjenigen zurückgefordert werden, der solche in bösem Glauben an sich gebracht hat.

Der gegenwärtige Artikel enscheidet eine Streitfrage des gemeinen Rechts. Es sind nämlich in diesem die Meinungen über die Zulässigkeit der Eigenthumsklage (Vindikation) bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten, sehr getheilt. Einige schließen die Vindikation ganz aus, Andere schließen sie nur gegen den Besitzer in gutem Glauben aus, noch Andere lassen sie unbedingt zu. Der württembergische Gesetzgeber hat sich auf den Standpunkt der Zweckmäßigkeit gestellt und ist der zweiten Ansicht gefolgt. Unser Gesetz geht von dem Grundsatze aus, daß immer nur Einer der Eigenthümer einer bestimmten Sache sein kann und daß im Allgemeinen derjenige der Eigenthümer der Urkunde ist, welcher solche besitzt. Es ist aber hievon eine Ausnahme gemacht für denjenigen, welcher die Urkunde in bösem Glauben an sich bringt, dieser wird nicht Eigenthümer der Urkunde, obwohl er in den Besitz gekommen ist; wer vorher Eigenthümer war, verliert an einen solchen sein Eigenthum nicht. Hieraus folgt, daß der Dieb nicht Eigenthümer der Urkunde wird. Veräußert nun der Dieb die Urkunde an einen Dritten, und erwirbt sie dieser im guten Glauben, so wird er Eigenthümer und dadurch hört der frühere Eigenthümer auf, solcher zu sein, es ist jetzt ein neuer Eigenthümer vorhanden und gegen diesen findet die Eigenthumsklage des früheren nicht statt. Wird dem Dieb die Urkunde wieder gestohlen, so ist kein Anderer inzwischen Eigenthümer geworden und dem früheren gutgläubigen Besitzer steht die Eigenthumsklage gegen den zweiten Dieb zu.

Wird demjenigen, welcher die Urkunde in gutem Glauben von dem Dieb erworben hat, solche später wieder entwendet und die Urkunde nun in Folge des Amortisationsverfahrens beigebracht, so treten voraussichtlich zwei Personen, der frühere Besitzer

in gutem Glauben und der letzte Erwerber in gutem Glauben mit dem Eigenthums-Anspruch auf; der erste kann beweisen, daß ihm die Urkunde zuerst gestohlen wurde, er kann aber den guten Glauben, auf welchen letzterer sich auf seinen Anspruch beruft, nicht anfechten. In einem solchen Falle, wo sich eine Person als klägerische Partei, die Andere aber als Hauptinventinent in demselben Prozesse verhält, muß sowohl nach der Natur der Sache als nach den über die Vindikation geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Urkunde dem letzten Besitzer in gutem Glauben zugesprochen werden.

Der Eigenthumskläger (Vindikant) hat zu Begründung seines Anspruchs blos zu beweisen, daß er früher Besitzer der Urkunde gewesen sei und daß der jetzige Besitzer solche im bösen Glauben erworben habe.

Entwurf Art. 14.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 4 Ziffer 5.
Protokoll dieser Kammer Band IV. S. 2436—2441.

Für Laien wird hier noch Folgendes bemerkt:

Erwerber in gutem Glauben (bona fides) ist derjenige, welcher nicht gewußt hat, daß die durch ihn erworbene Sache eine fremde sei, oder welcher geglaubt hat, der Verkäufer habe das Recht zum Verkaufe gehabt.

f. 109. D. de verb. signif. 50. 16.

Der böse Glaube (mala fides) besteht in dem Bewußtsein des Besitzers, daß er mit dem Besitze wegen eines Mangels nicht auch das Eigenthum erlangt habe.

f. 38. D. de usurp et usucap. 41. 3.
f. 2 pr. u. §. 1 D. proemt 41. 4.

Art. 15.

Geht der Staatsschuldenzahlungs-Kasse ein Schuldschein verloren, so kann sie, selbst ohne gerichtliche Ermächtigung (Art. 8), dem sich meldenden Inhaber desselben die Zahlung verweigern und ihm die Betretung des Rechtsweges überlassen.

Die Klage des Inhabers wird durch die Einrede entkräftet, daß er den Schuldschein in bösem Glauben erworben habe.

Will die Kasse die Stellung des Inhabers eines nicht gekündigten Schuldscheines, beziehungsweise die Kraftloserklärung der Urkunde, herbeiführen, so hat sie das Verfahren der Artikel 5—11 einzuleiten.

Im vorliegenden Falle geht die in Absatz 1 der Kasse ein-

geräumte Berechtigung nicht über die Zahlungsverweigerung hinaus; will die Kasse nicht abwarten, bis ihr der Schuldschein producirt wird, so hat sie das in Art. 5—11 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Die Einrede der Erwerbung in bösem Glauben hat die Staatsschuldenzahlungs-Kasse dem gegen sie klagenden Inhaber des Schuldscheins zu erweisen.

Entwurf Art. 15.
Kommissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 4 Ziffer 4.
Protokoll dieser Kammer S. 2441.

Tritt der in Absatz 1 zu Art. 15 vorgesehene Fall ein, so hat die Schuldenzahlungskasse durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, daß dem etwaigen Ueberbringer des verlorenen Schuldscheines keine Zahlung geleistet werde; auch hat sie hiervon ihre Agenten zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1853 §. 16.

Art. 16.

Den Besitzern von Staatsschuldscheinen, welche auf den Inhaber lauten, steht das Recht zu, jederzeit auf solchen Scheinen durch die Staatsschuldenzahlungs-Kasse, sowohl die geschehene Einschreibung auf ihren Namen vormerken, als auch eine solche Vormerkung wieder zurücknehmen zu lassen, letzteres jedoch nur in so lange, als der eingeschriebene Schein nicht gekündigt worden ist.

Entwurf Art. 16.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 4 Ziffer 6.
Protokoll dieser Kammer Band IV. S. 2441.

Die Einschreibung von Staatsschuldscheinen, welche auf den Inhaber lauten, bei der Schuldenzahlungs-Kasse auf den Namen der Besitzer kann nach der Wahl der letzteren unter Zurückgabe der Zinsabschnitte (nebst der Zinsleiste) an der Kasse, oder unter Beibehaltung derselben bewerkstelligt werden.

Die so von dem Gläubiger beibehaltenen Zinsabschnitte fallen gleich anderen Zinsabschnitten unter die Art. 19, 20 und 21 des Gesetzes.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1853 §. 17.

Art. 17.

So lange ein Staatsschuldschein, welcher auf den Inhaber lautet, auf Namen eingeschrieben und die dießfällige Vormerkung

auf den Schein nicht zurückgenommen ist (vergl. Art. 16), findet das gegenwärtige Gesetz auf denselben keine Anwendung, namentlich unterliegt er, wenn er dem Eigenthümer abhanden kommt, gleich den sonstigen auf Namen gestellten Staatsschuldscheinen, dem gewöhnlichen Amortisations-Verfahren.

So lange ein ursprünglich auf den Inhaber ausgestellter Schuldschein auf dessen Namen eingeschrieben ist, kommt im Falle der Vernichtung oder des Abhandenkommens das im Abschnitt IV. (S. 70—78) erörterte Verfahren zur Anwendung.

Unter Eigenthümer ist hier nicht blos der Gläubiger, sondern nach erfolgter Einlösung der Schuldner, als zu dem Antrag auf Amortisation berechtigt, zu verstehen.

Entwurf Art. 17.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 4 Ziffer 6.
Protokoll dieser Kammer Band IV. S. 2441.
Motive zu Art. 815 des Civil-Prozeß-Ordnungs-Entwurfs Heft III. S. 84. 85.

Art. 18.

Diejenigen zu einem aufgekündigten Staatsschuldschein gehörigen Zins-Abschnitte, welche erst nach dem für die Rückzahlung der Hauptschuld bestimmten Tage (Art. 2) fällig werden, sind von den Einlösungskassen in so lange zurückzuweisen, bis der Staatsschuldschein zur Ablösung vorgelegt worden, oder die hiefür (Art. 3) bestimmte Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Insoweit bei der Ablösung eines Staatsschuldscheins jene Zinsabschnitte nicht mit ausgeliefert werden, werden deren Beträge an der Hauptforderung abgezogen, alsdann aber diese Zins-Abschnitte dem später sich meldenden Inhaber, auch vor ihrem Verfalltage, ausbezahlt.

Die Schuldscheine werden auf den Inhaber lautend ausgegeben, und sind mit Zinscoupons versehen, diese werden ohne Rücksicht darauf, wenn die Hauptforderung zur Kündigung kommt, auf eine gewisse Reihe von Jahren ausgestellt. Diese Zinscoupons werden, was nach ihrer Ausgabe unvermeidlich ist, von der Hauptforderung getrennt und kommen als selbstständige Träger einer Forderung in Umlauf. Ist der Hauptschein zur Kündigung

gekommen, so hat diese zur Folge, daß die Staatskasse aus dem Hauptschein keine Zinsen mehr zu zahlen hat. Um nun in einem solchen Falle die Staatskasse vor Schaden zu wahren, werden die Zinsabschnitte, welche erst nach dem Rückzahlungstermin der Hauptschuld fällig werden, ohne Anschluß des Schuldscheins selbst von den Kassen vor Ablauf der Verjährungsfrist gar nicht angenommen.

Die durch die Anwendung dieses Artikel gewonnenen Zwischenzinse des Betrags der Zinsabschnitte aus demjenigen Zeitraum, welcher anfängt mit dem Tag, wo die Kasse den Abzug gemacht hat, und endigt mit demjenigen Tag, wo ihr die Zinsabschnitte zur Einlösung präsentirt werden, fallen nach der von dem Justiz-Minister in der Kammer der Abgeordneten gemachten nicht widersprochenen Aeußerung der Staatskasse zu. Werden bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der einzelnen Zinsabschnitte diese nicht zur Einlösung gebracht und also nach Art. 19 außer Kraft gesetzt, so hat die Kasse den nach Absatz 2 zurückzubehaltenen Betrag der kraftlos gewordenen Zinsabschnitte dem letzten Inhaber des Schuldscheins zu ersetzen.

Entwurf Art. 18.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 5 Ziffer 1.
Protokoll dieser Kammer Band IV. S. 2441--2444 Band V. S. 3244.
Protokoll der Kammer der Standesherren vom 23. Juni 1852.

Zu den Einlösungskassen, welche die Verpflichtung haben, die im ersten Absatze des Art. 18 bezeichneten Zinsabschnitte bis zur Vorlegung des Schuldscheins zur Ablösung, beziehungsweise bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, zurückzuweisen, gehören alle mit der Einlösung der Zinsabschnitte beauftragten öffentlichen Kassen und Banquiers.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1853 §. 18.

Art. 19.

Ein Zinsabschnitt, welcher nicht binnen drei Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, zur Einlösung gebracht wird, tritt außer Kraft.

Bei den in Art. 18 bezeichneten Zinsabschnitten beginnt diese Frist mit dem Ablauf der für den betreffenden Staatsschuldschein festgesetzten Verjährungsfrist.

Das Gesetz hat hier die Fälle im Auge, in welchem die Zinsabschnitte weder vernichtet wurden noch verloren gegangen, sondern einfach nicht eingelöst worden sind und treten solche ohne richter-

liches Erkenntniß durch die Wirkung des Gesetzes schon nach Ablauf der vorgeschriebenen Verjährungsfrist außer Kraft.

Der Ablauf der Verjährungsfristen der Schuldscheine selbst ist in Art. 9 Absatz 1 und Art. 3 beziehungsweise angeführt.

Entwurf Art. 19.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 5 Ziffer 2.
Protokoll dieser Kammer Band IV. S. 2444—2445.

Unter den Zinsabschnitten, auf welche die Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 19 Anwendung findet, sind nur die nach dem ersten Absatze des Art. 18 einstweilen zurückzuweisenden Zinsabschnitte begriffen.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1853 §. 19.

Art. 20.

In Beziehung auf vernichtete oder verloren gegangene Zinsabschnitte gelten die Vorschriften der Artikel 5—8, 12—15.

Die Benachrichtigung der Staatsschuldenzahlungs-Kasse durch den Anrufenden oder durch das Gericht (vergl. Art. 5) hat die Wirkung, daß gegen den Anrufenden die Verjährungsfrist des Art. 19. nicht läuft.

Zu Absatz 1.

Art. 11 kommt bei vernichteten oder verloren gegangenen Zinsabschnitten nicht zur Anwendung.

Zu Absatz 2.

Diese Bestimmung hat den Sinn, daß die Verjährungsfrist von drei Jahren bei Zinsabschnitten vom Verfalltag an gerechnet, dem Anrufenden gegenüber nicht zur Anwendung kommt.

In Württemberg sind außer der Staatsschuldenzahlungskasse nicht nur einige besonders bezeichnete Banquiers, sondern auch alle Kameral-Aemter und Amtspflegen mit Einlösung der Zinsabschnitte beauftragt, wenn nun ein Zinsabschnitt bei einer solchen entfernteren Kasse eingelöst wird, an welche die Benachrichtigung des betreffenden Staatsgläubigers nicht gekommen, so kann der betreffende Kassenbeamte hiefür nicht verantwortlich gemacht werden, sondern es hat demselben die Staatsschuldenzahlungskasse den eingelösten Zinsabschnitt zu ersetzen.

Entwurf Art. 20 und 21.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 5 Ziffer 3.
Protokoll dieser Kammer Band IV. S. 2435. 2444. 2445.

Die Benachrichtigung der Agenten, namentlich der Kameralämter und Amtspfleger kann nur dann unterbleiben, wenn der Anrufende auf diese Maßregel ausdrücklich verzichtet hat.

Die Bekanntmachung der Zahlungssperre über einzelne Zinsabschnitte kann nur mit Zustimmung des Anrufenden auf eine kleinere Zahl von Tagesblättern beschränkt werden.

Die Benachrichtigung muß an der Staatsschuldenzahlungskasse selbst geschehen. Die in vorstehendem Artikel weiter vorgesehene Benachrichtigung der Agenten dieser Kasse, bei welchen die abhanden gekommenen Schuldscheine in der Zwischenzeit zur Einlösung kommen könnten, hat obige Wirkung nicht.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1853 §. 7 und 20.

Hinsichtlich der Unterscheidungsmerkmale wird auf die Erläuterung zu Art. 5 (oben S. 37—39) verwiesen.

Ebendaselbst §. 21 und 23.

Die Erläuterung zu Art. 7 (oben S. 40) und der Schlußsatz der Erläuterung zu Art. 12 (oben S. 44 u. 45) gelten auch für die Zinsabschnitte.

Ebendaselbst §. 22 und 24.

Art. 12.

Eine gerichtliche Kraftloserklärung verlorener Zinsabschnitte findet nicht Statt.

Hat binnen der Verjährungsfrist (Art. 19) kein Inhaber sich gemeldet, so kann der Anrufende, der sein Recht bescheinigt hat (Art. 8), den Betrag des verjährten Zinsabschnitts von der Kasse ausbezahlt verlangen.

Der Artikel spricht in Absatz 1 blos von verlorenen Zinsabschnitten, es wird aber keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe auch auf vernichtete Zinsabschnitte anzuwenden ist, da in Art. 20 ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß für vernichtete Zinsabschnitte nur die Vorschriften der Art. 5—8 und 12—15 gelten, also die Anwendung des Art. 11 für dieselben ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die Zinsabschnitte werden ohne richterliches Erkenntniß durch die Wirkung des Gesetzes kraftlos.

Entwurf Art. 22.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 5 Ziffer 4.
Protokoll dieser Kammer Band IV. S. 2445.

Die nach Art. 11 des Gesetzes auszugebenden neuen Schuldscheine können, wofern nicht von dem Anrufenden für den Fall seiner später eintretenden Ersatzverbindlichkeit genügende Sicherheit geleistet wird, mit neuen Zinsabschnitten nur dann versehen

werden, wenn sämmtliche vor der Kraftloserklärung des Schuldscheins ausgegebene Zinsabschnitte verfallen sind.

Zinsabschnitte, welche zu einem für kraftlos erklärten Schuldscheine gehören, sind, wenn der letztere auch bereits gekündigt ist, und nach Art. 2 des Gesetzes zur Einlösung gebracht wird, bei der Auszahlung der Hauptforderung nach Art. 18 des Gesetzes an der letzteren auch demjenigen gegenüber, der für diese Zinsabschnitte als für vernichtete oder für verloren gegangene eine gerichtliche Zahlungssperre erwirkt hat, in Abzug zu bringen, so weit sie nicht bei der Ablösung des Schuldscheines mit diesem an die Schuldenzahlungskasse abgegeben werden.

Für die Ausbezahlung des Betrages eines verjährten Zinsabschnittes im Falle des zweiten Absatzes des Art. 21 hat der Empfänger der Schuldenzahlungskasse schriftliche Bescheinigung auszustellen.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1853 §. 26, 27 und 28.

Art. 22.

Die Verjährungsfristen der Art. 3 und 19 laufen auch gegen Minderjährige und die ihnen gleichgestellten Personen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht Statt.

Der Verfasser hat die Erfahrung gemacht, daß trotz der nun seit mehr als 15 Jahren eingetretenen Anwendung des Gesetzes die Vertreter von Minderjährigen und denselben gleichgestellten Personen noch häufig der Meinung sind, die Verjährungsfristen laufen gegen dieselben nicht, er hat daher mit günstigem Erfolg jede Gelegenheit, besonders aber die Pflegrechnungs-Abhören dazu benützt, ihnen diesen Wahn zu benehmen.

Entwurf Art. 23.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 5 Ziffer 4.
Protokoll dieser Kammer Band IV. S. 2445.

Art. 23.

Die mit einem Staatsschuldscheine ausgegebene Zinsleiste (Talon) wird für jeden Inhaber kraftlos, sobald das Recht aus dem Hauptschuldschein auf irgend eine Weise erloschen ist.

Unter Zinsleisten (Talons) versteht man die den Zinsabschnitten angehängte Anweisung auf neue Zinsabschnitte, welche

nach Ablauf der Zeit, auf die sich die ausgegebenen Zinsabschnitte erstrecken, in Kraft treten.

Zur Kraftloserklärung der Talons bedarf es ebenfalls keines gerichtlichen Erkenntnisses, es tritt vielmehr dieselbe als Wirkung des Gesetzes von selbst ein, so bald das Recht aus dem Hauptschein auf irgend eine Weise erloschen, namentlich wenn solcher für kraftlos erklärt ist.

Entwurf Art. 24.
Bericht der Kammer der Abgeordneten §. 6.
Protokoll dieser Kammer Band IV. S. 2445.
Protokoll der Kammer der Standesherrn vom 23. Juni 1852.

Art. 24.

Ist dem Inhaber des Hauptschuldscheins die Zinsleiste zu Grund gegangen oder abhanden gekommen, so hat er hiervon, unter Vorlegung des ersteren, der Staatsschuldenzahlungskasse Anzeige zu machen.

Diese erläßt hierauf eine öffentliche Aufforderung an den etwaigen Inhaber der Zinsleiste, dieselbe binnen der Frist von neunzig Tagen von dem Verfalltage des letzten mit dieser Zinsleiste ausgegebenen Zinsabschnitts oder wenn der Aufruf erst nach diesem Verfalltage erfolgt, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, bei Verlust seines Rechts aus der Urkunde der Kasse vorzulegen.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist hat die Staatsschuldenzahlungskasse dem Anrufenden sofort eine neue Zinsleiste auszufolgen.

Meldet sich dagegen binnen der anberaumten Frist ein Inhaber der Zinsleiste, so ist gemäß der Bestimmungen der Art. 12—14 zu verfahren.

Daß in Fällen des Absatzes 1 und 2 das Gericht nicht mitzuwirken hat, geht aus deren Fassung ganz unzweifelhaft hervor, da solche die ganze Thätigkeit der Staatsschuldenzahlungskasse zuweisen. Tritt aber der Fall des Absatzes 4 ein, so hat die genannte Kasse das Gericht anzurufen und dieses nach Art. 12—14 zu verfahren, dieß ergibt sich deutlich aus Art. 25, welcher den

Vollzug des Artikels 24 dem Gerichte zuweist und hiebei blos den letzten Absatz im Auge gehabt haben kann.

Entwurf Art. 25 und 26.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 6.
Protokoll dieser Kammer Band IV. S. 2445, Band V. S. 3244.
Protokoll der Kammer der Standesherrn vom 23. Juni 1852.

Zu Absatz 2.

Die Ausfolgung der neuen Zinsleiste hat die Schuldenzahlungskasse von der wiederholten Vorlegung des betreffenden Schuldscheins abhängig zu machen und die neue Zinsleiste nur dem letzten Vorzeiger des Schuldscheins auszuhändigen, wofern nicht in der Zwischenzeit der Hauptschuldschein gekündigt oder für kraftlos erklärt wurde oder verjährt ist, in welchen Fällen die Ausfolge neuer Zinsleisten überhaupt zu unterbleiben hat.

Die neuen Zinsleisten sind in einer Weise auszustatten, daß sie sich von den älteren (mit den Schuldscheinen ausgegebenen) augenfällig unterscheiden, und namentlich ist in einer solchen neuen Zinsleiste das Datum ihrer Ausstellung zu bezeichnen und auszudrücken, daß sie für eine verlorene ausgegeben worden sei.

Die Schlußbemerkung zu Art. 12 (s. oben S. 44 und 45) hat auch hier Geltung.

Schuldscheine und Zinsabschnitte, welche durch Verjährung kraftlos geworden sind, so wie Schuldscheine, welche durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos erklärt sind, gleichwohl aber in Folge der ergehenden allgemeinen Bekanntmachungen bei einer Einlösungskasse zur Vorlage kommen, sind unter Vermittlung der Schuldenzahlungskasse dem zuständigen Gerichte zur Verfügung vorzulegen.

K. Verordnung vom 14. Dezember 1853 §. 30, 31, 34.

Art. 25.

Das für die Fälle der Art. 5, 12, 20 und 24 zuständige Gericht ist das K. Stadtgericht in Stuttgart.

Entwurf Art. 27.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten §. 7.
Protokoll dieser Kammer Band IV. S. 2445.

Nach Art. 126 der Handelsgerichtsordnung vom 13. August 1865 ist anstatt des Stadtgerichts Stuttgart das Handelsgericht daselbst für die in vorstehendem Artikel aufgeführten Fälle zuständig geworden. Das Handelsgericht Stuttgart ist nach Art. 35

des Gerichtsverfassungsgesetzes wieder aufgehoben und ist daher für das Amortisationsverfahren der auf den Inhaber lautenden Staatspapiere das Stadtgericht Stuttgart, Handelsabtheilung, zuständig, jedoch nur bis zu einem Betrag des Nennwerths der Urkunde von 200 fl. einschließlich; übersteigt der Nennwerth diese Summe, so tritt die Zuständigkeit der Civilkammer des Kreisgerichtshofs in Stuttgart ein und haben beide Gerichte die für Handelssachen vorgeschriebenen Vorschriften zu beobachten. Diesen auf Artikel 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Artikel 3 des unter Abschnitt I. aufgeführten Amortisationsgesetzes sich stützenden Grundsatz hat der Justizminister in beiden Kammern ausgesprochen, diese haben zugestimmt und hat solcher also vom 1 Januar 1869 an Geltung, bis dahin bleibt das Handelsgericht in Stuttgart zuständig.

Protokoll der Kammer der Standesherren vom 30. Januar 1868.
Protokoll der Kammer der Abgeordneten vom 6. Februar 1868.

Art. 26

enthält eine jetzt werthlose transitorische Bestimmung.

Gegeben, Stuttgart, den 16 September 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Justizdepartements:
Plessen.

Der Chef des Finanzdepartements:
Knapp.

Auf Befehl des Königs,
der Geheime-Cabinets-Direktor:
Maucler.

---

2. Gesetz vom 22. August 1855 über die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen.

Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 16. September 1852, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, findet auch auf die von der Gefäll- und Zehent-Ablösungskasse auf den Inhaber gestellten Schuldverschreibungen Anwendung.

Wo das gedachte Gesetz von der Staatsschuldenzahlungskasse spricht, tritt bei diesen Schuldverschreibungen die Ablösungskasse, welche dieselben ausgestellt hat, an deren Stelle.

Unsere Minister der Justiz, des Innern nnd der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Es wird auf die Ausführungen oben S. 33—56 verwiesen.

Gegeben, Stuttgart den 23. April 1855.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Plessen.
Der Finanz-Minister:
Knapp.
Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

---

3. Gesetz vom 1. Juli 1849, betreffend die Ausgabe von Staatspapiergeld.

Wilhelm
König von Württemberg.

Zum Zwecke der Vermehrung der Umlaufsmittel, und um die Deckung des Staatsbedarfs zu erleichtern, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

2c. 2c. 2c.

Art. 4.

Verluste bei dem Papiergeld durch Unfälle, Diebstahl und dergl. geben keinen Anspruch an den Staat.

Art. 5.

Die Regierung kann eine allgemeine Einlösung des Papiergeldes gegen baares Geld oder andere, von den im Umlaufe befindlichen leicht zu unterscheidende Scheine verfügen, wogegen die eingelösten Scheine urkundlich zu vernichten sind.

Diejenigen Scheine, welche nicht binnen der zur Einlösung festgesetzten Frist zur Einlösung vorgelegt werden, verlieren ihren Werth und können so wenig, als verlorene, einen späteren Anspruch an den Staat begründen.

2c. 2c. 2c.

Das vorliegende Gesetz bezieht sich nur auf das Staatspapiergeld, nicht auf die von den Banken ausgegebenen Noten oder Zettel. Im gewöhnlichen Leben faßt man das Staatspapiergeld und Banknoten unter einem Begriff zusammen und bezeichnet beide mit dem Collektiv-Namen „Papiergeld", während doch beide so wesentlich verschieden sind. Das Staatspapiergeld ist wirkliches „Geld", ausgegeben von dem, welcher überhaupt ausschließlich berechtigt ist, Geld zu machen. In Württemberg ist die Staatsregierung nur auf Grund eines mit den Ständen zu verabschiedenden Gesetzes hiezu berechtigt. Dasselbe ist, mag es mit Zwangskurs ohne alle Bedeckung, oder einlösbar und durch reale Werthe bedeckt ausgegeben werden, ein gesetzliches Zahlungsmittel, welches von jedermann als Zahlung angenommen wird. Die Banknote, der Zettel, ist kein Geld, sondern nur eine Zahlungsanweisung der Bank auf sich selbst, ausgestellt auf den jeweiligen Inhaber und einlösbar zu jeder Zeit. Ueber diese Banknoten siehe die Ausführung oben S. 10.

Gegeben, Ludwigsburg, den 1. Juli 1849.

Wilhelm

Der Chef des Departements des Innern:

Duvernoy.

Der Chef des Finanz-Departements:

Goppelt.

Auf Befehl des Königs,

Der Kabinets-Direktor:

Maucler.

III.

Gesetz, betreffend die Kraftloserklärung der Wechsel und der in Art. 301 und 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere.

Karl

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

In Bezug auf die Kraftloserklärung abhanden gekommener Wechsel gelten außer den Bestimmungen des Art. 73 in Verbindung mit dem betreffenden Inhalte des Art. 98 Ziffer 9 der allgemeinen deutschen Wechselordnung folgende Vorschriften:

Nur abhanden gekommene Wechsel sind dem Amortisationsverfahren unterworfen.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung hat im Artikel 73 (vergl. Art. 98, Ziff. 9), den Antrag auf Amortisation eines abhanden gekommenen, gezogenen oder eigenen Wechsels für zulässig erklärt und dem Antragsteller das Recht eingeräumt, nach Einleitung des Amortisationsverfahrens entweder, wenn er bis zur Amortisation Sicherheit leistet, die Zahlung, oder wenn er keine Sicherheit leistet, die Deposition der Wechselsumme vom Acceptanten oder vom Aussteller des eigenen Wechsels zu fordern. In Absicht auf das Amortisationsverfahren

hat sich die Wechselordnung darauf beschränkt, das Gericht des Zahlungsortes für das zuständige Gericht zu erklären, im Uebrigen hat sie die Regelung des Verfahrens den Landesgesetzen überlassen.

Leipziger Conferenz-Protokoll S. 141.

Das deutsche Handelsgesetzbuch bestimmt in Artikel 301:

Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 302.

Ingleichen können Konnossamente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Nach Art. 305 Absatz 2 des Handels-Gesetzbuchs unterliegen die in den beiden vorgenannten Artikeln desselben bezeichneten Papiere gleichfalls der Amortisation, und zwar sind auf die Papiere des Art. 301 die Bestimmungen des Art. 73 der Wechselordnung anzuwenden, während die Amortisation der Papiere des Art. 302 durchaus nach den Landesgesetzen sich richtet.

Von Zahlungssperre ist in dem Gesetz nicht die Rede, es kann daher blos Kraftloserklärung der Wechsel beantragt werden.

Entwurf Art. 1.
Motive S. 13 und 14.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 15.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 49. S. 1154.

Art. 2.

Das zuständige Gericht ist das des Zahlungsortes, bei Wechseln bis zum Betrage von 200 fl. das Oberamtsgericht, von da

an das Kreisgericht. Dieselben haben hiebei die für Handelssachen bestehenden Vorschriften zu beachten.

Bei Beurtheilung der Zuständigkeit ist nur die Hauptsumme ohne Hinzurechnung der Zinse ꝛc. maßgebend.

Civil-Prozeß-Ordnung Art. 20.

Die Amortisationen sind Handelssachen und deshalb bei den Beschlußnahmen über dieselben bei den Oberamtsgerichten wie bei den Kreisgerichten und dem Obertribunal (Abschnitt I. Art. 3 oben Seite 11. u. 12) je zwei kaufmännische Schöffen beizuziehen.

Insolange bis das Gerichtsverfassungsgesetz ins Leben getreten ist, kommen die transitorischen Bestimmungen des Art. 12 zur Anwendung.

Entwurf Art. 2.
Motive S. 14.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 15.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 49. S 1154.

Art. 3.

Zur Begründung des Antrags auf Kraftloserklärung muß der Anrufende eine Abschrift des Wechsels vorlegen, oder dessen wesentlichen Inhalt und alle zu seiner vollständigen Erkennbarkeit erforderlichen Merkmale angeben, auch den Besitz und Verlust bescheinigen.

Bei den Oberamtsgerichten kann der Antrag mündlich oder schriftlich gestellt werden.

Civil-Prozeß-Ordnung Art. 627.

Bei den Kreisgerichten ist der Antrag schriftlich zu stellen, kann aber von dem Antragsteller selbst verfaßt werden.

Ebendaselbst Art. 323.

Der wesentliche Inhalt gilt für die wesentlichen Bestandtheile des Wechsels.

Diese sind:

I. bei gezogenen Wechseln:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel,
2. die Angabe der zu bezahlenden Geldsumme;
3. der Namen der Person oder der Firma, an welche oder an deren Ordre bezahlt werden solle (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher bezahlt werden soll;

5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Orts, Monatstags und Jahrs der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll;

Deutsche Wechselordnung Art. 4.

II. bei eigenen (trockenen) Wechseln:

1. die in dem Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Namen der Person oder Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll;
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Ebendaselbst Art. 96.

Diese müssen zum mindesten angegeben werden, damit das Gericht beurtheilen kann, ob der abhanden gekommenen Urkunde die Eigenschaft eines Wechsels zukommt. Deßhalb ist auch die Vorlegung eine Abschrift des Wechsels, die bei kaufmännischen Wechseln in der Regel möglich sein wird, in erster Linie wünschenswerth.

In den Gesuchen sind diejenigen Beweismittel (Urkunden, Zeugen ꝛc.) anzuführen, durch welche der Anrufende glaubhaft machen will, daß der Antragsteller fragliche Urkunde besessen aber verloren hat. Bescheinigung des guten Glaubens ist nicht erforderlich.

Entwurf Art. 3.
Motive S. 14.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 15.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 49. S. 1154.

Art. 4.

Auf das Gesuch wird in berathender Sitzung verfügt.

Findet das Gericht die Angaben und Belege nicht genügend, so kommen die Bestimmungen des Art. 5 und 6 des Gesetzes

über die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren vom heutigen Tage zur Anwendung.

Vorstehende Bestimmung weicht von Art. 6 des Gesetzes betr. die Amortisation von Inhaberpapieren insoferne ab, als dem Acceptanten beziehungsweise dem Aussteller des Wechsels die Auflage nicht gemacht wird, die Einlösung bis zur Weisung der Gerichtsstelle im Anstand zu lassen.

Im Uebrigen wird auf Abschnitt I. Art. 5 und 6 oben Seite 13 u. 14 verwiesen.

Entwurf Art. 4.
Motive S. 14.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 15.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 49. S. 1154.

Art. 5.

Werden die Angaben und Belege für genügend erkannt, so erläßt das Gericht eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, denselben binnen einer in der Aufforderung zu bestimmenden Frist dem Gericht vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel für kraftlos werde erklärt werden.

Von der getroffenen Verfügung ist der Anrufende sogleich zu benachrichtigen.

Der Antragsteller kann nach Einleitung des Amortisationsverfahrens, also so bald oben erwähnte Verfügung getroffen ist, von dem Acceptanten des eigenen, beziehungsweise dem Aussteller eigenen Wechsels Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit leistet. Ohne eine solche Sicherheitsleistung ist der Anrufende nur berechtigt, die Deposition der aus dem Accept 2c. schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern.

Wechsel-Ordnung Art. 73.

Die Hinterlegung (Deposition) der Wechselsumme geschieht bei dem für Wechselsachen zuständigen Gericht des Zahlungsorts.

Einführungs-Gesetz vom 6. Mai 1849. Art. 8.

Im übrigen wird auf Abschnitt I Art. 7 und 12 oben Seite 15 u. 18 verwiesen.

Entwurf Art. 5.
Motive S. 14.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 15.
Protokoll dieser Kammer-Sitzung 49 S. 1154.

Art. 6.

Die Anmeldungsfrist ist auf mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr zu bestimmen.

Bei verfallenen Wechseln ist sie von dem Tag an, unter welchem das Gericht den Aufruf erläßt, bei noch nicht verfallenen Wechseln erst von der Verfallzeit an zu berechnen.

Eine kürzere Frist als drei Monate ist zuläßig, wenn und soweit die Verjährung schon früher eintreten würde.

Die Anmeldungsfrist ist in den einzelnen Landesgesetzen verschieden bestimmt worden, in Preußen und in Sachsen ist dieselbe auf 6 Monate bis 1 Jahr festgestellt, in andern Staaten auf 3 Monate bis 1 Jahr, in Oesterreich auf 45 Tage.

Bei verfallenen Wechseln ist die Frist von dem Tage an, an welchem das Gericht den Aufruf beschließt, nicht von dem Tag der Bekanntmachung an, zu berechnen.

Sind zur Zeit der Erlassung des Aufrufs zu Vollendung der Verjährung keine drei Monate mehr erforderlich, so darf die Frist auch kurzer als auf drei Monate bemessen werden.

Bei Sichtwechseln kommt die deutsche Wechselordnung Art. 31, wornach solche längstens binnen 2 Jahren nach der Ausstellung zu sentiren sind, zur Anwendung.

Entwurf Art. 6.
Motive S. 14.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 15.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 49. S. 1154.

Art. 7.

Der Aufruf muß dreimal in angemessenen Zwischenräumen in einem von dem Justizministerium bestimmten Centralblatt bekannt gemacht werden. Ob und in welche weitere öffentliche Blätter er einzurücken sei, steht in dem Ermessen des Gerichts.

Beträgt im Fall des Art. 6 Absatz 3 die Anmeldungsfrist nicht wenigstens einen Monat, so kann sich das Gericht mit einer einmaligen Bekanntmachung begnügen.

Vergleiche Abschnitt I. Art. 15 und 21 oben S. 21 und 28.
Entwurf Art. 7.
Motive S. 14.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 16.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 49. S. 1154.

Art. 8.

Wenn die Anmeldungsfrist abgelaufen ist, ohne daß innerhalb derselben der Wechsel dem Gericht vorgelegt worden ist, und wenn die Belege über die gehörige Veröffentlichung des Aufgebots in Ordnung gefunden werden, so ist der Wechsel durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos zu erklären.

Die Kraftloserklärung ist in den öffentlichen Blättern, in welche der Aufruf eingerückt worden war, bekannt zu machen.

Gegen den Ausspruch der Kraftloserklärung findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Nichtigkeitsklage findet statt. (Unten S. 77. 78.)

Vergleiche Abschnitt I. Art. 17 und 19 Absatz 3 oben S. 23—26.
Entwurf Art. 8.
Motive S. 14.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 16.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 49. S. 1154.

Art. 9.

Wird der Wechsel innerhalb der Anmeldungsfrist dem Gerichte vorgelegt, so hat dieses den Wechsel, unbeschadet der zur Erhaltung der Rechte aus demselben gegenüber von Dritten erforderlichen Maßregeln, in einstweilige Verwahrung zu nehmen und dem Anrufenden unter Androhung des hiernach bestimmten Rechtsnachtheils für den Versäumnißfall eine Frist von einem Monat anzuberaumen, binnen welcher dieser seine Klage gegen den Inhaber des Wechsels bei eben diesem Gerichte zu erheben gehalten ist.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, welche unerstrecklich ist, wird der Wechsel dem Inhaber zur freien Verfügung zurückgegeben.

Es kann der Fall eintreten, daß derjenige, welcher den Wechsel dem Gerichte vorgelegt hat, eben desselben wieder bedarf, nachdem das Gericht solchen in Verwahrung genommen, z. B. um Protest Mangels Zahlung zu erheben, oder um augenblicklich etwa wegen drohender Verjährung bei einem Vormann Regreß zu nehmen.

In einem solchen Falle versteht es sich von selbst, daß ihm

die Wahrung dieser Rechte durch Sequestration dieses Wechsels nicht unmöglich gemacht werden darf, sondern der Wechsel zu dem von ihm vorgetragenen Zweck dieser Art ausgefolgt werden muß; er hat jedoch den Wechsel dem Gerichte zurückzugeben, so bald ihm dieß nach Erreichung seines Zweckes möglich ist.

Nach gerichtlich erkannter Amortisation des abhanden gekommenen Wechsels kann der Eigenthümer ohne Weiteres und ohne Cautionsbestellung Bezahlung von dem Acceptanten beziehungsweise Aussteller verlangen.

Borchardt, deutsche Wechsel-Ordnung S. 151.

Will der Antragsteller die in vorstehendem Artikel erwähnte Klage erheben, so kann er dieß nur dann thun, wenn der Inhaber den Wechsel in bösem Glauben erworben hat, oder demselben bei der Erwerbung eine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt.

Deutsche Wechsel-Ordnung Art. 74.

Einer weitern Legitimation als der in Art. 3 verlangten bedarf es zu Erhebung des Wechsel-Anspruchs nicht.

Entwurf Art. 9
Motive S. 14.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 16.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 49 S. 1154.

Art. 10.

Die Bestimmungen des Art. 23—27 des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren vom heutigen Tage finden auch hier Anwendung.

Vergleiche Abschnitt I. Art. 22—24, 26. und 27.
Entwurf Art. 10.
Motive S. 14.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten Seite 16.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 49 S. 1155.

Art. 11.

Ist eines der im Art. 301 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so kommen in Bezug auf die Amortisation außer den Bestimmungen des Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung (vergl. Art. 305 Absatz 2 des

Handelsgesetzbuchs) die Bestimmungen der Art. 2—10 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen an Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Handels-Gesetzbuch Art. 301.

Diese Papiere haben keinen von den Wechseln verschiedenen für die Amortisation und das Verfahren erheblichen Charakter.

Nur das in Art. 13 Angeordnete kann bei solchen nöthig werden.

Für diese Papiere gilt nicht Art. 31 der deutschen Wechsel-Ordnung hinsichtlich der auf Sicht gestellten Wechsel; es muß vielmehr auch bei diesen das richterliche Ermessen zugelassen werden.

Art. 73 der deutschen Wechsel-Ordnung ist oben zu Art. 1 aufgeführt.

Vergleiche Abschnitt I. Art. 1 und Abschnitt IV. Art. 2—10 oben Seite 8. 59—66.

Entwurf Art. 11.
Motive S. 14.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 16.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 49, S. 1155.

Art. 12.

Für die Kraftloserklärung der in Art. 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Aussteller der Urkunde seinen Wohnsitz hat, oder vor welchem er auf Erfüllung der durch die Ausstellung der Urkunde übernommenen Verpflichtung belangt werden kann.

Im Uebrigen gelten auch für diese Papiere die Bestimmungen des Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung und die Bestimmungen der Art. 2—10 des gegenwärtigen Gesetzes.

Die in Art. 302 des Handelsgesetzbuchs genannten Papiere sind:

Konossamente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerungsscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und See-Assekuranzpolicen, wenn sie an Ordre lauten.

Art. 73 der deutschen Wechselordnung ist zu Art. 1 aufgeführt.

Auch das Großherzogthum Baden hat in seinem Einführungsgesetz zum deutschen Handelsgesetzbuche vom 6. August 1862 Art. 39, und das Königreich Sachsen in seinem Einführungsgesetz vom 30. Oktober 1861 §. 15 und das vormalige Herzogthum Nassau in seinem Einführungsgesetz vom 9. Oktober 1861 §. 18 die in Art. 301 und 302 des Handelsgesetzbuchs aufgeführten Papiere in Bezug auf Amortisation und Amortisations-Verfahren den Wechseln ganz gleichgestellt.

Von den in Art. 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papieren kommen hauptsächlich nur die Ladescheine der Frachtführer in Betracht. Die Warrants sind in Deutschland noch nicht eingeführt und die übrigen Papiere gehören dem Seehandel an. Hinsichtlich des Schlußsatzes in Absatz 1 wird auf die Erläuterungen in Abschnitt I. zu Art. 3 verwiesen.

Entwurf Art. 12.
Motive S. 14 und 15.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 16.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 49, S. 1155.

Art. 13.

Ist bei einem der in Art. 301 und 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere die Verfallzeit ungewiß, so findet ein Aufruf so lange nicht statt, bis die Verfallzeit eingetreten oder doch der Zeitpunkt ihres Eintritts gewiß ist.

Sollten jedoch jene Papiere auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sein, so steht die Bestimmung des Anfangspunktes und der Dauer der Anmeldungsfrist in dem richterlichen Ermessen.

Ist für die Vorzeigung der Urkunde ein bestimmter Zeitraum offen gelassen, so muß die Anmeldungsfrist jedenfalls diesen Zeitraum umfassen.

Es wird auf die Ausführung in Abschnitt I. zu Art. 14 Absatz 3 oben Seite 20 verwiesen.

Entwurf Art. 13.
Motive S. 15.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 16.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 49, S. 1155.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 13. März 1868.

Karl.

Der Chef des Justiz-Departements:
Mittnacht.

IV.

Auszug aus der Civil-Prozeß-Ordnung, betreffend das Kraftlos-Erklärungsverfahren bei auf den Namen lautenden Papieren.

Nachstehende Bestimmungen treten mit Einführung der neuen Civilprozeß-Ordnung, welche wahrscheinlich am 1. Januar 1869 erfolgt, in Kraft, bis dahin gilt das gemeine Recht und der bisherige Gerichtsgebrauch, sich über diese noch auszusprechen, ist bei der nur noch kurzen Dauer ihrer Geltung nicht der Mühe werth.

Art. 816.

Die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere, desgleichen der Wechsel und der in den Artikeln 301, 302 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Papiere und das Verfahren hiebei wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Die gerichtliche Kraftloserklärung von auf den Namen lautenden vermißten Schuldurkunden findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Kraftloserklärung der Inhaberpapiere und der Wechsel sind in Abschnitt I—III. vorgetragen und erläutert und wird daher, was die ersten betrifft, auf Seite 1—56 hinsichtlich der letztern aber auf Seite 56—69 verwiesen.

Hier ist blos von den auf den Namen lautenden, mit Ausnahme der Wechsel, die Rede.

Die Kommission der Kammer der Abgeordneten hat die Voraussetzung ausgesprochen, daß unter den in vorstehendem Artikel aufgeführten Urkunden auch Aktien zu verstehen sind, welche auf den Namen lauten,

Handels-Gesetzbuch Art. 133 und 208 Absatz 2.

wenn und soweit solche nicht unter die unter Abschnitt I. und III. aufgeführten Gesetze, betreffend die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren 2c. und Wechseln fallen, obwohl Aktien dem strengen Wortlaut nach nicht als „Schuldurkunden“ bezeichnet werden.

Entwurf Art. 813.
Motive, Metzlersche Hand-Ausgabe S. 77 ff.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 232 und 233.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 51, S. 1164—1171.

Auch die Kammer der Standesherren ist dieser Vorausfolgung unter Zustimmung der Regierung beigetreten.

Commissionsbericht dieser Kammer S. 44.
Protokoll derselben vom 30. Dezember 1867.

Art. 817.

Die Kraftloserklärung von Schuldurkunden kommt den Oberamtsgerichten, wenn die Schuldurkunde den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt, außerdem dem Kreisgerichte zu.

Zuständig ist bei vermißten Pfandscheinen das Gericht der gelegenen Sache, bei vermißten Staats- und Ablösungskassenschuldscheinen das Gericht der Hauptstadt, bei vermißten anderen Schuldurkunden das Gericht, welchem der Schuldner wegen der betreffenden Schuldverbindlichkeit unterworfen ist.

Die Ortsgerichte sind zur Kraftloserklärung nicht mehr zuständig.

Bei Beurtheilung der Competenzfrage ist nur die Hauptsumme ohne Zinse 2c. maßgebend, und zwar nach ihrem Nennwerthe.

Wenn es sich um eine durch Unterpfänder versicherte Schuld handelt, so entscheidet die ganze Schuldsumme über die Zuständigkeit. Wenn mehrere Unterpfänder in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen sind, so sind diese gleichmäßig zuständig, wofern ihre Zuständigkeit nach der Summe der ganzen Schuld begründet ist. Es tritt eine Concurrenz mehrerer Gerichtsstände ein, für welche der Art. 57 maßgebend ist. Dieser bestimmt:

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl. Von denselben wird dasjenige ausschließlich zuständig, bei welchem durch Erhebung der Klage und die darauf an den Beklagten erlassene und demselben zugestellte richterliche Verfügung der Rechtsstreit wirklich eingeleitet worden ist. (Rechtshängigkeit).

Ist in dem Falle, wenn jede Partei zur Erhebung der Klage

berechtigt erscheint, diese bei verschiedenen an sich zuständigen Gerichten erhoben worden, so wird dasjenige Gericht ausschließlich zuständig, bei welchem die Streitsache zuerst rechtshängig wurde. (Prävention.)

Nach eingetretener Rechtshängigkeit dauert der Gerichtsstand fort, auch wenn die Verhältnisse, welche ihn begründeten, nachmals wegfallen.

Der im Schlußsatze dieses Artikels bezeichnete Gerichtsstand ist der des Wohnsitzes beziehungsweise der des Vertrags.

Entwurf Art. 814.
Motive S. 81—84.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 233.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 51 Seite 1164—1171.

Art. 818.

Der Antrag auf Kraftloserklärung ist nur zulässig, wenn die Schuldurkunde dem Antragsteller oder dessen Rechtsvorgänger ohne seinen Willen abhanden gekommen und ihr jetziger Besitzer dem Antragsteller unbekannt ist.

Unter dieser Voraussetzung ist zur Stellung des Antrags sowohl der in der Schuldurkunde benannte Gläubiger beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger als auch, nach erfolgter Einlösung, der Schuldner berechtigt.

Vorstehender Artikel hebt ausdrücklich hervor, daß die Amortisation von dem Antragsteller, sei es der Gläubiger, sei es der Schuldner, nur dann nachgesucht werden kann, wenn die Schuldurkunde von ihm vermißt wird und ihm oder seinem Rechtsvorfahren abhanden gekommen, auch demselben der jetzige Besitzer unbekannt ist. Wenn aber der Gläubiger oder der Schuldner, beziehungsweise deren Rechtsvorfahrer sich des Besitzes aus irgend einem Rechtsgrunde entledigt haben sollten, so steht ihnen ein Antrag auf Amortisation nicht zu und ist es hiebei gleichgültig, ob der Antragsteller von dieser Entäußerung Kenntniß gehabt hat oder nicht.

Dem Schuldner steht der Amortisations-Antrag aus eigenem Rechte nur zu, wenn die Urkunde ihm verloren gegangen ist. Will der Schuldner, ohne daß er die Schuldurkunde zurückempfangen hätte, die Erlöschung der Schuld behaupten, so kann er Amortisation bloß aus dem Rechte des Gläubigers mit dessen Einwilligung nachsuchen.

Es kann der Fall eintreten, daß der Schuldner dem Gläubiger seine Schuld bezahlt und sich dadurch ein Recht auf Zurückgabe des Pfand- oder Schuldscheins erwirbt, dieser ihm aber auf seinen dießfallsigen Antrag die Zurückgabe desselben verweigert und diese Weigerung damit begründet, daß er die Urkunde nicht mehr besitze. Die Mehrheit der Commission der Kammer der Abgeordneten war der Ansicht, daß in einem solchen Fall der Schuldner gegen den Gläubiger auf Herausgabe zu klagen habe und das den letztern zur Herausgabe verurtheilende Erkenntniß die Stelle der Urkunde vertrete, sowie daß auf Grund dieses Erkenntnisses der Schuldner Amortisation der Urkunde beantragen könne. Dem Schuldner, welcher nicht in den Besitz der Urkunde gekommen ist, auch kein dieselbe vertretendes Erkenntniß ausgewirkt hat, steht der Antrag auf Amortisation nicht zu.

Entwurf Art. 815.
Motive S. 83 und 84.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 233 und 234.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 51, S. 1164—1171.

Art 819.

Dem Antragsteller liegt ob, die Urkunde nach ihrem wesentlichen Inhalt und den für ihre Erkennbarkeit erforderlichen Merkmalen genau zu bezeichnen und seine Berechtigung, sowie den behaupteten Besitz und Verlust der Urkunde zu bescheinigen.

Die Vernehmung des Schuldners, wenn der Gläubiger die Amortisation beantragt hat, und die Anhörung des Gläubigers, wenn dieser Antrag vom Schuldner gestellt worden ist, verlangt das Gesetz nicht. Die Anerkennung der Schuld durch den Schuldner beziehungsweise der Anerkenntniß der Tilgung derselben durch den Gläubiger ist keine Bedingung der Amortisation. Es ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß das Gericht, um sich die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, den Schuldner, beziehungsweise den Gläubiger vernehme.

Zum wesentlichen Inhalt einer Urkunde gehört: Ort und Zeit der Ausstellung, Namen und Wohnort der Contrahenten, Gegenstand des Vertrags, bei Schuldbekenntnissen namentlich Betrag der Schuld, Zinsfuß, Verfallzeit der Hauptschuld und der Zinsen.

Ist eine Urkunde vor einer Behörde errichtet worden, so gehört hiezu auch noch die Nennung dieser Behörde; bei Pfand-

scheinen kommt noch dazu eine allgemeine Bezeichnung der Pfandobjecte und wo möglich auch der Anschlag derselben und ist es am zweckmäßigsten, wenn der Antragsteller einen Auszug aus dem Unterpfandsbuche übergibt, oder das Gericht einen solchen einzieht.

Ist eine Urkunde durch Cession, Erbgang 2c. in mehrere Hände gekommen, so sind auch die Zwischenbesitzer derselben zu bezeichnen.

Ueberhaupt gehören alle Aenderungen, welche seit der Ausstellung der Urkunde vorgegangen sind, zu den für deren Erkennbarkeit erforderlichen Merkmalen.

Pfand-Gesetz Art. 211.
Entwurf Art. 816.
Motive Seite 85.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 233.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 51, Seite 1164—1171.

Ueber den Begriff der Bescheinigung vergleiche oben S. 13 u. 14.

Bei Pfandscheinen wird die Bescheinigung am leichtesten durch Berufung auf das Unterpfandsbuch geliefert, vorausgesetzt, daß in dasselbe alle vorgekommenen Uebergänge eingetragen sind. Für den Gläubiger ist es räthlich, den Uebergang einer Pfandforderung auf seine Person vormerken zu lassen und hiervon nicht zu Ersparung der geringen Sportel Umgang zu nehmen.

Die Unterpfandsbehörden sind verpflichtet, nicht nur die angemeldeten Cessionen alsbald einzutragen, sondern auch, wenn ein früherer Besitzer die Anzeige einer früheren Cession übergangen hätte, dieselbe nachzutragen. Den Oberamtsgerichten liegt es ob, bei den Pfand-Visitationen sich zu überzeugen, daß sämmtliche Cessionen eingetragen worden sind.

Art. 820.

Auf das Gesuch wird in berathender Sitzung verfügt.

Findet das Gericht die Angaben und Belege nicht genügend, so wird das Gesuch abgewiesen. Der Antragsteller kann hiegegen Beschwerde bis zum nächst höheren Gericht erheben, auch das Gesuch auf Grund neuer Belege jederzeit erneuern.

Entgegengesetzten Falls wird der unbekannte Inhaber der Urkunde zu deren Vorlegung oder zur Anmeldung seines Besitzes binnen bestimmter Frist unter der Androhung öffentlich aufgefordert, daß nach Umfluß der Frist die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Zu Absatz 1 ist in Abschnitt I. die Erläuterung zu Art. 5 am Schlusse oben Seite 14 zu vergleichen.

Die dem Antragsteller gegen den abweisenden Bescheid seines Gesuchs eingeräumte Beschwerde ist eine außergerichtliche und geht, wenn das Oberamtsgericht zur Amortisation zuständig ist, an den Kreisgerichtshof (Civilkammer), im Falle der Zuständigkeit der letzteren an das Obertribunal (Civilkammer).

Es ist in die Wahl des unbekannten Inhabers der Urkunde gelegen, ob er solche alsbald dem aufrufenden Gerichte vorlegen, oder einstweilen nur seinen Besitz anmelden will.

Entwurf Art. 817.
Motive Heft III. Seite 85.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 233.
Protokoll dieser Kammer, Sitzung 51 S. 1164—1171.

Art. 821.

Die Aufforderung ist in angemessenen Zwischenräumen dreimal in einem von dem Justizministerium zu bestimmenden Centralblatt zu veröffentlichen. Es steht dem Gerichte frei, die Aufforderung noch in anderen Blättern veröffentlichen zu lassen.

Die Frist darf nicht unter drei Monate betragen. Ihr Lauf beginnt mit der letzten Einrückung in das Centralblatt.

Die zur Bekanntmachung außer dem Centralblatt zu bestimmenden Blätter sind nach den obwaltenden Umständen namentlich nach der dem Gericht mitgetheilten Vermuthung des Antragstellers über den Aufenthaltsort des muthmaßlichen Inhabers zu wählen. Jedenfalls wird das Amtsblatt des betreffenden Gerichtsbezirks nicht zu umgehen sein, weil möglicherweise der zuständigen Unterpfandsbehörde beziehungsweise Executionsbehörde des Schuldners die Urkunde vorgelegt worden sein und der Inhaber bei dieser Veranlassung von der öffentlichen Aufforderung speciell zur Wahrung seiner Rechte unterrichtet werden könnte.

Entwurf Art. 818.
Motive Heft III. S. 8.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 233.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 51 S. 1164—1171.

Art. 822.

Nach Umfluß der anberaumten Frist wird, wenn die Urkunde nicht vorgelegt oder wenigstens der Besitz derselben ange-

meldet wurde, der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen und das Urtheil in öffentlicher Sitzung verkündigt, auch in dem Centralblatt bekannt gemacht.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Wenn der unbekannte Inhaber der Urkunde innerhalb der anberaumten Frist dem zuständigen Gerichte weder die Urkunde vorlegt, noch den Besitz derselben anmeldet, so spricht das Gerichts-Collegium die Kraftloserklärung aus.

Das Amortisations-Erkenntniß cessirt, wenn die Urkunde nach Ablauf der Frist, aber vor die Urtheilsverkündigung vorgelegt wird. Hat der Inhaber die Frist gewahrt oder die Urkunde noch vor der Urtheilsverkündigung vorgelegt, so wird der Antragsteller auf den Rechtsweg verwiesen.

Vorstehendes Gesetz unterscheidet sich von den Gesetzen über die Inhaberpapiere dadurch, daß dasselbe eine Preclusivfrist für die Klagerhebung nicht für nothwendig erachtet und deßhalb auch nicht bestimmt hat.

Der Produzent wird nöthigenfalls selbst klagen, äußerstenfalls wegen Diffamation provociren können (Civil-Prozeß-Ordnung Art. 328, 803).

Das Präjudiz tritt auch nicht ein, wenn binnen der Frist oder vor der Urtheilsverkündigung ein Inhaber der Urkunde sich meldet, wenn er gleich die letztere nicht vorgelegt hätte.

Alsdann hat der Antragsteller gegen den auftretenden Prätendenten Klage zu erheben.

Der Absatz 2 schließt nicht aus, daß ein Dritter dem Antragsteller zum Ersatz der Kosten civilrechtlich verpflichtet sei.

Entwurf Art. 819.
Motive S. 85 und 86.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 233.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 51, S. 1164—1171.

Art. 823.

Gegen das verkündigte Urtheil findet weder Einspruch oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, noch ein Rechtsmittel statt.

Die Vollziehung desselben zu bewirken, liegt dem Antragsteller ob.

Das Urtheil unterliegt der Vernichtung, wenn es sich er-

gibt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Antrags auf Kraftloserklärung oder der Aussprechung des angedrohten Rechtsnachtheils nicht vorhanden gewesen oder die gesetzlichen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind.

Die Vernichtung ist von der durch das Urtheil benachtheiligten Partei im Wege der Klage gegen den Antragsteller bei dem für diese Klage zuständigen Gerichte geltend zu machen. Dieselbe unterliegt der gewöhnlichen Verjährung.

Ohne Anrufen des Antragstellers wird das Amortisations-Erkenntniß nicht vollzogen.

Zu dem Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen des Antragstellers zum Amortisations-Verfahren gehören namentlich die Fälle, wenn die Urkunde nach ihrer Beschaffenheit nicht amortisabel ist, oder es sich ergibt, daß der Antragsteller nach Art. 818 nicht legitimirt war, oder die von ihm oder seinem Rechtsvorgänger veräußerte Urkunde gegen den wahren Sachverhalt, absichtlich oder unabsichtlich, als verloren ausgegeben hat. Ausgeschlossen ist die Anfechtung aus dem angegebenen Grund dann, wenn solche ohne den Nachweis eines Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen der Amortisation darauf gestützt werden wollte, daß der Amortisationsrichter die Bescheinigung dieser Voraussetzungen ohne zureichenden Grund als erbracht angesehen habe.

Zu den gesetzlichen Förmlichkeiten, deren Verletzung die Anfechtung des Urtheils begründet, gehören nicht blos die besonderen Förmlichkeiten des Amortisationsverfahrens, die Unzuständigkeit oder ungültige Besetzung des Gerichts würde dieselbe Wirkung haben.

Die Vernichtungsklage ist, wenn solche gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts geht, bei dem Kreisgerichtshof (Civilkammer), wenn solche gegen ein Erkenntniß des Kreisgerichtshofs gerichtet ist, bei der Civilkammer des Obertribunals anzubringen, Art. 739.

Die Wirkung rechtskräftiger Vernichtung des Amortisations-Erkenntnisses gegen Dritte, namentlich den Schuldner, ist nach civilrechtlichen Grundsätzen zu bemessen.

Entwurf Art. 820.
Motive Heft III. S. 86 und 87.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 233.
Protokoll dieser Kammer-Sitzung 51, S. 1164—1171.

Art. 824.

Die Bestimmungen der Art. 817 Absatz 1, 819—823 finden, soweit die Natur der Sache es gestattet, und nicht durch Gesetz oder zulässigen Vertrag etwas Abweisendes bestimmt ist, auch auf andere, mit Androhung von Rechtsnachtheilen verbundene öffentliche Aufforderungen unbekannter Berechtigter (Art. 814) Anwendung.

Vorstehender Artikel hat nur vorsorgliche Bedeutung, er giebt Anhaltspunkte für das Verfahren bei Ediktal-Provokationen, soweit solche außer der in vorstehenden Artikeln geregelten Urkunden-Amortisation noch in anderen Fällen, durch besondere Gesetze zugelassen werden oder vertragsmäßig zulässig sind, wenn insoweit nicht hiebei bezüglich des Verfahrens ein Anderes bestimmt wird.

Der Artikel ist daher ergänzend auch bezüglich der durch besondere Gesetze geregelten Amortisation der oben in Art. 816 Absatz 1 bezeichneten Papiere zur Anwendung zu bringen.

Entwurf Art. 20.
Motive S. 89. 90.
Commissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 233.
Protokoll dieser Kammer Sitzung 51, S. 1164—1171.

Register.

Fecht, H. A.

Die Gerichts-Gesetze des Königreichs Württemberg

Bd.: 1

Stuttgart 1868